

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

6. JAHRG.

1. FEBRUAR 1931

3. HEFT

Deutsche Jugend auf der Landstraße.

Von W. Leisten, Görlitz.

Die gesetzliche Neuregelung der Wandererfürsorge läßt noch immer auf sich warten. Inzwischen hat der Niedergang ganzer Industrien und die Dauerarbeitslosigkeit neue Hunderttausende in die Reihen der Heimatlosen gedrängt. Die Romantik, in der vergangenen Zeit stärkster Antrieb zum Wandern, ist heute nur noch gelegentlicher Zubehör und durch die verzweifelte Suche nach Arbeit und Brot abgelöst worden. Wie hoch mag zurzeit die Zahl der Heimlosen sein? Wir wissen nur, daß alle Landesteile und Städte von ihnen überschwemmt werden. Die erwartete Neuregelung der Wandererfürsorge soll besonders den Jungwanderern Beachtung schenken, ihre Not lindern und der Verwahrlosung vorbeugen. Die nachfolgenden Ausführungen berichten über die Erfahrungen einer ostdeutschen Sichtsungsstelle für Jungwanderer. Möge der Bericht dort, wo bisher dieser Frage nicht die erforderliche Beachtung geschenkt wurde, aufrüttelnd und wegweisend wirken. Möge er aber auch dazu anregen, weitere Erfahrungen und Vorschläge zur Steuerung der Jugendwanderernot mitzuteilen.

Soweit die Vergleichszahlen bis zum Jahre 1926 zur Verfügung stehen, werden sie, um ein Bild über die Entwicklung und die Aufgaben der Sichtsungsstelle zu geben, eingesetzt.

Das neue Geschäftsjahr brachte allerdings in den ersten zwei Monaten bereits Rekordzahlen. Die trostlose Arbeitsmarktlage und die verschärften Bestimmungen für Jungarbeiter im AVAVG. und der Krisenfürsorge finden hier ihren Niederschlag.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben die Bestätigung erbracht, daß G. aus der besonderen verkehrsgeographischen Lage heraus zum wichtigsten Ausfallstor des Ost-West-Wanderstromes und umgekehrt auch als Durchgangsstation der Rückwanderer nach dem Osten gilt. Die auf langjähriger Praxis aufgebaute Organisation der Sichtsungsstelle hat die Möglichkeit geschaffen, in den fast ausschließlich ziel- und planlosen Wanderstrom erstmalig regulierend einzugreifen. Wenn von der Sichtsungsstelle den Jungwanderern (bis zu 21 Jahren) besondere Beachtung und Aufmerk-

samkeit geschenkt wurde, so deshalb, weil sie der beratenden Hilfe, erziehlichen Einwirkungen und der rechtzeitigen Umleitung am stärksten zugänglich sind. (Auch im neuen Gesetz sollten Möglichkeiten der besonderen Hilfe mindestens bis zu diesem Alter gesichert werden.) Die Zahl der Jungwanderer dürfte ungefähr mit ein Sechstel am Gesamtwanderstrom beteiligt sein. Wie lückenhaft das Netz der Sichtungsstellen in den angrenzenden Gebieten, vermutlich aber auch im gesamten Reichsgebiet ist, beweisen uns die zahlreichen Fälle, in denen Minderjährige sich seit Jahren in den Strom der Binnenwanderung eingereiht haben, ohne daß ein festes Ziel vorliegt und ohne daß diesem Verhalten und der damit verbundenen Verwahrlosung Einhalt geboten wurde. Es ist keine Seltenheit, daß Minderjährige wegen Landstreichens, Bettelns, Diebstahls usw. bestraft sind. Der Versuch, diesem ungesunden und die Allgemeinheit schädigenden Verhalten durch geeignete Hilfsmaßnahmen entgegenzutreten, ist nur selten, oder völlig unzureichend unternommen worden. (Ein 19jähriger österreichischer Staatsangehöriger, wiederholt wegen Paßvergehens bestraft, bereits drei Jahre gegen den Willen des Vaters auf der Landstraße, fast die gleiche Zeit ohne geordnete Arbeit, wurde immer wieder nach Verbüßung der Strafe auf weitere Wanderschaft entlassen.)

Unsere Sichtsungsstelle mußte in den letzten Jahren wiederholt körperlich behinderte Minderjährige endgültig unterbringen, nachdem sie jahrelang auf ihren Wanderungen „rund um Deutschland“ von dem Mitleid der Mitmenschen gelebt und den Willen zu geordneten Verhältnissen aufgegeben hatten. Das Geschäftsjahr 1929/30 stellte an unsere Sichtsungsstelle ganz außerordentliche Aufgaben. 2300 Jungwanderer, also 900 mehr als im Vorjahre, wurden erfaßt. Die Verelendung und äußere Verwahrlosung der Jugendlichen durch lange Arbeitslosigkeit und sinnloses Umherziehen, kommt im weiteren Bericht noch besonders zum Ausdruck. Diese unerwartete Belastung wäre kaum so stark hervorgetreten, wenn ausreichende Fürsorge und die Regulierung des Wanderstromes als selbstverständliche Aufgabe aller größeren Bezirksfürsorgeverbände angesehen würde. Unterstützungsfälle, die sich an der Grenze der Abschiebung bewegen, werden immer noch beobachtet. Es hat fast den Anschein, als ob sich zur hiesigen Sichtsungsstelle ein übermäßiger Zuzug bemerkbar macht. Mit der Schaffung und Ausgestaltung weiterer Stationen darf nicht länger gezögert werden. Die erste Gewöhnung an feste Wanderstraßen wird hier bereits beobachtet.

In der neuen einheitlichen Durchführung der Wandererfürsorge ließe sich auch das Wandern, heute meist aus äußeren Notwendigkeiten erwachsend, für die Minderjährigen noch in den allgemeinen Rahmen der Erziehung einreihen. Die Hilfe einzelner Bezirksfürsorgeverbände vermag hier keine endgültige Lösung zu bringen. Die örtliche Hilfsbereitschaft muß darüber hinaus durch Landes-

hilfe weitest gehende Unterstützung erfahren, wenn nicht die einzelne Sichtsungsstelle in ihren Aufgaben ersticken soll.

Gesamtzahl der erfassten, nicht ortsansässigen männlichen Minderjährigen.

1926	1927	1928	1929
1651	1104	1420	2304

dazu kommen wiederholte Meldungen aus dem gleichen Jahr:

297	137	376	778
-----	-----	-----	-----

Mit Hilfe der besonderen Kartei wurden in diesem Jahre 248 Jungwanderer erfasst, die bereits vor Jahren durch die Sichtsungsstelle betreut wurden.

Abwanderungsgebiet:

	Stadt		Land
1928	1068 = 76 Proz.	1928	352 = 24 Proz.
1929	1231 = 54 Proz.	1929	1074 = 46 Proz.

Die Abwanderung aus den Stadt- und Landbezirken wird seit zwei Jahren besonders beobachtet. Bei der „Landflucht“ ist der Landarbeiter noch verhältnismäßig schwach beteiligt. Die Gepflogenheit vieler kleiner Handwerksbetriebe, nach bestandener Gehilfenprüfung die Jugendlichen sofort zu entlassen, die ungünstigen Arbeitsbedingungen der ländlichen Industriebevölkerung, vor allem auch die zahlreichen Stilllegungen kleiner, unwirtschaftlicher Betriebe, sind die wirklichen Ursachen. Hinzu kommt, daß die Landgemeinden oft nicht das erforderliche Verständnis und Entgegenkommen zeigen. Der Sohn des kleinen Wirtschaftsbesitzers bekommt keine Wohlfahrtsunterstützung, obwohl die Scholle ihn nicht ernähren kann. Oft liegt dann der Zwang zum Abwandern vor, um unerfreuliche Auseinandersetzungen mit der Familie zu vermeiden. Vermutlich hat aber auch die Rationalisierung der Landwirtschaft zur Entwurzelung dieser Volksschicht beigetragen. Alle entbehrlichen Arbeitskräfte werden außer der Zeit der Feldbestellung und Ernte entlassen. Die frühere Gewohnheit, Arbeitskräfte auch in ruhigen Zeiten zu halten, ist vergessen.

Als Abwanderungsgebiete wurden ermittelt:

	1926	1927	1928	1929
Oberschlesien	239 = 15,7 Proz.	323 = 29,25 Proz.	311 = 21,9 Proz.	533 = 23,3 Proz.
Waldenburger Bezirk	—	—	55 = 3,9	130 = 5,64
Breslau				
Stadt und Land	118 = 7,14	72 = 6,5	68 = 4,78	182 = 8
übriges Schlesien	434 = 26,28	272 = 24,63	542 = 38,16	636 = 27,6
Schlesien insges.	877 = 53,10 Proz.	739 = 66,93 Proz.	868 = 61,12 Proz.	1483 = 64
Andere Reichs-				
deutsche	645 = 39	309 = 28	476 = 33,32	728 = 31,59
Ausländer	128 = 7,8	56 = 5	76 = 5,35	93 = 4

Darunter befanden sich im Jahre 1929 aus:

Polen	24	Oesterreich	21
Schweiz	1	Tschechoslowakei	45
Ukraine	1	Litauen	1

Für den großen Anteil der Schlesier (64 Proz.) ist immer noch der Westen (Sachsen, Westfalen und das Rheinland) die Hoffnung auf Arbeit und besseren Verdienst. Die völlige Unkenntnis über die Arbeitsmöglichkeiten und die große ungelöste Not der jugendlichen Erwerbslosen geben die Erklärung für die noch aussichtslosere Bewegung der fast tausend Jungwanderer nach dem Osten.

93 Ausländer, die annähernd zur Hälfte die Reichsgrenze ohne die erforderlichen Aufenthaltspapiere überschritten hatten, stellten der Sichtsungsstelle noch besondere Aufgaben. Soweit im Besitze eines Passes, gelang es zum Teil, sie zur freiwilligen Umkehr zu bewegen, um der mit Sicherheit zu erwartenden Verwahrlosung zu entgehen. Für die übrigen Ausländer, oftmals den Eltern oder der Lehrstelle entlaufen, wiederholt bestraft, mußten endgültige, ausreichende Hilfsmaßnahmen eingeleitet werden. In einzelnen Fällen, bei rechtzeitigem Aufgreifen, gelang es, sie vor der Bestrafung wegen Paßvergehens zu schützen. Meist wird vor der formlosen Abschiebung die Verständigung mit den Eltern herbeigeführt. Das gute Zusammenarbeiten mit dem deutschen Grenzkriminaldienst an der polnischen und tschechoslowakischen Grenze besteht fort. Dadurch ist es möglich, die minderjährigen Ausländer, meist ohne Begleitung bis zur Grenzstation in Fahrt zu setzen. Dort erfolgt dann unter Aushändigung der vorausgeschickten Personalpapiere die formlose Grenzüberweisung. Bei der Betreuung der tschechoslowakischen Staatsangehörigen haben wir die weitgehende Hilfe der Deutschen Landeskommission für Kinder- und Jugendschutz in Reichenberg (Böhmen) erfahren. Mit ihrer Unterstützung war es wiederholt möglich, durch Ermittlungen und Verhandlungen mit den Eltern den Erfolg unserer Maßnahmen sicherzustellen.

Die Heimführung minderjähriger polnischer Staatsangehöriger ist insofern erschwert worden, als die Uebernahme von dem deutschen Grenzkriminaldienst zur formlosen Abschiebung nur noch erfolgt, wenn ein Paß oder Grenzübertrittsausweis vorhanden ist. Die Beschaffung dieser Ausweise nimmt längere Zeit in Anspruch, während der dem Minderjährigen Unterkunft und Verpflegung gewährt werden muß.

Auf die einzelnen Monate verteilt sich der Wanderstrom wie folgt:

April	187 = 8,1 Proz.	Oktober	208 = 9,0 Proz.
Mai	230 = 9,9 Proz.	November	216 = 9,37 Proz.
Juni	250 = 10,8 Proz.	Dezember	145 = 6,2 Proz.
Juli	212 = 9,2 Proz.	Januar	195 = 8,1 Proz.
August	152 = 6,6 Proz.	Februar	147 = 6,3 Proz.
September	162 = 7,0 Proz.	März	207 = 9,0 Proz.

Die größten Anforderungen an die Sichtsungsstelle werden also im Frühjahr und Herbst gestellt. (Die ersten beiden Monate des neuen Jahres führten monatlich über 400 Wanderer der Sichtsungsstelle zu.) Im Frühjahr läßt sich durch geeignete Beratung bei der

erst einsetzenden Wanderung noch manches Unheil vermeiden. Die Herbst- und Wintermonate stellen vor allem die Aufgabe, den mutlosen und verwehrlosten Jungwanderern die Rückkehr in die Heimat auf dem schnellsten Wege zu ermöglichen.

Altersklassen	1926	1927	1928	1929
	(1651)	(1164)	(1420)	(2304)
6-14 Jahre	6 = $\frac{1}{3}$ Proz.	4 = $\frac{2}{3}$ Proz.	2	—
15 Jahre	8 = $\frac{3}{4}$ Proz.	5 = $\frac{1}{4}$ Proz.	15 = 1 Proz.	9 = $\frac{1}{2}$ Proz.
16 Jahre	32 = 2 Proz.	15 = $1\frac{1}{2}$ Proz.	20 = $1\frac{1}{2}$ Proz.	44 = 2 Proz.
17 Jahre	63 = 4 Proz.	56 = 5 Proz.	46 = 3,2 Proz.	59 = 2,5 Proz.
18 Jahre	181 = 10,9 Proz.	100 = 9 Proz.	147 = 10,4 Proz.	149 = 6,4 Proz.
19 Jahre	342 = 20,7 Proz.	270 = 24,4 Proz.	298 = 21 Proz.	542 = 23,5 Proz.
20 Jahre	515 = 31 Proz.	347 = 31,4 Proz.	437 = 30,8 Proz.	730 = 31,6 Proz.
21 Jahre	499 = 30,2 Proz.	309 = 28 Proz.	475 = 32 Proz.	776 = 33,6 Proz.

Es waren

	1926	1927	1928	1929
Schulkinder	6	4	2	—
Jugendl. bis 18 Jahre	284 = 17 Proz.	174 = 15,7 Proz.	228 = 16 Proz.	261 = 11,5 Proz.
Minderj. üb. 18 Jahre	1361 = 83 Proz.	926 = 84,3 Proz.	1190 = 84 Proz.	2043 = 88,7 Proz.

Die Zahl der Jugendlichen bis 18 Jahre, auf die Gesamtzahl gesehen, ist zurückgegangen. Zum Teil dürfte die größere Aufmerksamkeit der Heimatjugendämter zu der Besserung beigetragen haben. Andererseits lehrt die Erfahrung, daß die Jüngeren als billige Arbeitskräfte auch in Zeiten größerer Arbeitslosigkeit immer noch leichter vermittelt werden und so noch bodenständig bleiben. In geringem Umfange dürfte auch der Geburtenausfall der Kriegsjahre in Erscheinung treten. Die Rat- und Hilflosigkeit der minderjährigen Wanderer über 18 Jahre ist aber gleich groß. Aus der Praxis darf gesagt werden, daß sie mit wenigen Ausnahmen sich der Betreuung durchaus zugänglich zeigen.

Berufsgruppen	1926	1927	1928	1929
	(1651)	(1164)	(1420)	(2304)
ungelernte Arbeiter	535 = 32,4 Proz.	332 = 28,5 Proz.	303 = 21,3 Proz.	339 = 14,7 Proz.
landwirtsch. Arbeiter	275 = 16,6 Proz.	149 = 12,8 Proz.	259 = 18,3 Proz.	349 = 15,1 Proz.
Bergarbeiter	82 = 5 Proz.	64 = 5,5 Proz.	34 = 2,3 Proz.	50 = 2,2 Proz.
Metallarbeiter	16 = 1 Proz.	32 = 2,7 Proz.	22 = 1,5 Proz.	145 = 6,3 Proz.
Holzarbeiter	27 = 1,7 Proz.	21 = 1,8 Proz.	59 = 4,2 Proz.	225 = 9,8 Proz.
sonst. gelernte Handw.	858 = 51,8 Proz.	472 = 40,7 Proz.	661 = 46,5 Proz.	935 = 40,6 Proz.
angelernte Arbeiter	26 = 1,6 Proz.	—	35 = 2,5 Proz.	136 = 5,9 Proz.
Kaufleute	42 = 2,5 Proz.	27 = 2,4 Proz.	34 = 2,4 Proz.	23 = 1 Proz.
Schüler	7 = 0,5 Proz.	7 = 0,6 Proz.	13 = 0,9 Proz.	13 = 0,6 Proz.
ungelernte und angelernte Arbeiter			1928 563 = 39 Proz.	1929 942 = 40 Proz.
gelernte Berufe			1928 858 = 51,8 Proz.	1929 1362 = 59,3 Proz.

Wie groß die Not der Jungwanderer mit erlerntem Berufe ist, geht aus der nachfolgenden Aufstellung am besten hervor: Demnach waren aus dem erlernten Handwerk durch Arbeitslosigkeit heraus seit 1 Monat 362, seit 3 Monaten 389, seit 6 Monaten 344, seit über 6 Monaten 268. Die Anhänglichkeit an den erlernten Beruf ist in zahlreichen Fällen durch die lange Arbeitslosigkeit stark abgeschwächt. 883 Jungwanderer hatten in der zurückliegenden Zeit bereits Arbeitslosenunterstützung erhalten, waren angesteuert oder wollten den Anspruch nicht ganz verlieren. Der Ausschluß der Minderjährigen von der Krisenfürsorge dürfte wesentlich zur Verschärfung ihrer Not beigetragen haben. Mit Wanderscheinen des Arbeitsamtes wurden 52 Minderjährige er-

mittelt. Die von den Bezirksfürsorgeverbänden erhoffte finanzielle Erleichterung ist durch die sehr enge Begrenzung der Ausgabe von Wanderscheinen nicht eingetreten.

Ursachen der Abwanderung (1929).

Arbeitslosigkeit	2033mal	Ordentliche Handwerks-	
Häusl. Verhältnisse	1160mal	burschen	273mal
Wanderlust	561mal	Krankhafte Veranlagung	19mal
Straftat	41mal	Entlaufen aus Anstalt,	
		Lehre, Elternhaus	58mal

Die Verschickung von Sammeltransporten nach entfernten, fremden Industriegebieten ist erfreulicherweise seltener beobachtet worden. Andernfalls geschieht sie unter den notwendigen Sicherungen und der Verständigung des zuständigen Jugendamts. Der „ordentliche Handwerksbursche“ verschwindet immer mehr. Ziellosigkeit und planloses Umherziehen sind Erscheinungen, mit denen täglich zu rechnen ist.

	Familienverhältnisse.		
	1927	1928	1929
	(1104)	(1420)	(2304)
Gut	401 = 36,4 Proz.	647 = 45,5 Proz.	903 = 39,1 Proz.
Schlecht	703 = 63,6 Proz.	773 = 54,5 Proz.	1401 = 60,7 Proz.
Ehelich	1025 = 93 Proz.	1308 = 92 Proz.	2130 = 92,4 Proz.
Unehelich	71 = 7 Proz.	111 = 8 Proz.	174 = 7,6 Proz.
Halbwaisen	208 = 19 Proz.	335 = 23,5 Proz.	509 = 22,0 Proz.
Vollwaisen	69 = 6,2 Proz.	70 = 5 Proz.	148 = 6,4 Proz.
Stiefeltern	49 = 4,5 Proz.	124 = 8,7 Proz.	266 = 11,5 Proz.
Eltern geschieden, getrennt	30 = 2,7 Proz.	39 = 2,7 Proz.	46 = 2,6 Proz.

Neben der Arbeitslosigkeit ist die Entwurzelung aus der Familie wohl der stärkste Anlaß zur Abwanderung. Bei fast 1200 Minderjährigen fehlte die normale Familie, die mit ihren Bindungen eine gesunde Entwicklung des Minderjährigen gewährleistet. Aber auch dort, wo das Elternhaus äußerlich geordnet erscheint, sind durch materielle Sorgen und Wohnungsnot Reibungen ausreichend vorhanden, die zu dem Drange „heraus aus der Familie“ wesentlich beitragen. So mancher Vater, durchaus in der Lage, seinen Sohn wirtschaftlich über die Zeit der Arbeitslosigkeit hinwegzuhelfen, bringt für die besondere Notzeit nicht das rechte Verständnis auf.

675 Minderjährige waren wirtschaftlich, politisch oder in anderen Verbänden der Jugendpflege organisiert. In einzelnen Fällen konnten uns diese Organisationen bei der Beratung und Unterbringung helfen. Die Grenze zwischen der organisierten, gesunden und der „wildem“ gefährdeten Jugend ist schwer zu ziehen. Auch unter den ersteren gilt es oft genug ratend und helfend einzugreifen.

Zeigt bereits die berufliche Zusammensetzung, daß wir es in unserer Sichtungsstelle mit einem für die Wirtschaft wertvollen

Teil unseres Jungvolkes zu tun haben, so wird dieses Bild noch durch die Ergebnisse des Schulabganges ergänzt. Es sind meist Jungen, die als Schüler an Bildungsfähigkeit nicht unter dem Durchschnitt standen und somit erste Voraussetzungen mitbrachten, sich im Leben unter gesunden Bedingungen zu behaupten.

Die Volksschule hatten besucht bis zur ersten Klasse bzw. Oberklasse 1270, bis zur 2. Klasse 505, bis zur 3. Klasse 168, bis zur 4. Klasse 58; ehemalige Hilfsschüler wurden ermittelt 26; höhere Schulen hatten besucht 19. Die erste Meldung bei der Sichtungsstelle erfolgte durch Zuführung aus

	1928	1929
dem Gefängnis	35	44
dem Polizeiasyl	137	277
dem Stadtasyl	441	815
der Herberge zur Heimat	473	573
Selbstmelder	297	543
Fahndung u. durch Behörd. gemeldet	37	44

Erfreulich ist die Zahl der Selbstmelder. Die Sichtungsstelle mit ihren Hilfsmöglichkeiten wird heute von einem wesentlichen Teil freiwillig aufgesucht. Die Zuführung der übrigen Minderjährigen bleibt aber notwendig, um die Ausreißer und Verwahrlosten zu stellen. Dem jeweiligen Fürsorger wird es mit dem nötigen Takt gelingen, die Minderjährigen ohne Schwierigkeiten zuzuführen. Engste Zusammenarbeit mit den üblichen Uebernachtungsstellen, der Bahnhofsmision und Bahnpolizei, ja eigentlich mit der gesamten Bevölkerung ist erforderlich. Als bestraft wurden ermittelt:

1928 93 = jeder Fünfzehnte
 1929 225 = jeder Zehnte.

	1928	1929
Davon wegen Paßvergehens	31	28
Betteln	26	67
sonst. Verbrechen und Vergehen	36	130!

Jeder im Gerichtsgefängnis wegen Straf- oder Untersuchungshaft befindliche Minderjährige wird dem Jugendamt gemeldet. Die endgültigen Maßnahmen nach der Haftentlassung, aber auch die Ermittlungen für die Jugend- und Minderjährigengerichtshilfe können rechtzeitig eingeleitet werden. Die wachsende Zahl der wegen Betteln, Landstreichens und Diebstahls bestraften Minderjährigen ist ein guter Gradmesser ihrer Not und der noch nicht zureichenden Hilfsmaßnahmen. (Vermutlich ist das Bild noch trostloser, da ja nicht alle wahrheitsgetreue Angaben machen.) Fürsorgezöglinge wurden im letzten Jahre 42 ermittelt, die, soweit der Anstalt entlaufen, zurückgeführt wurden.

In einer kurzen, formlosen Unterhaltung muß es dem Fürsorger glücken, das Schicksal und die Not des einzelnen zu erkennen. Ein bloßes Aushorchen muß unbedingt unterbleiben. Die Jugendlichen bis zu 18 Jahren werden einer be-

sonders schärfer Kontrolle unterzogen. Im übrigen bleibt die richtige Diagnose von dem Scharfsinn des Fürsorgers abhängig. In der Praxis haben sich folgende Maßnahmen als geeignete erste Hilfe herausgebildet:

	1926	1927	1928	1929
Arbeitsnachweis	?	148	284	235 = ¹ / ₁₀
Verpflegung	1537	1061	1309	2100
Uebernachtung	?	5	22	21
Arzt	78	44	22	34
Krankenhaus	?	7	8	5
Wanderer-Durchgangsheim (Jugendheim)	104	127	200	124
Wander-Arbeitsstätte	32	5	9	6
Beförderung zur Arbeitsstelle	45	57	51	72
Nachricht an die Eltern	148	132	129	208
Nachricht an das Jugendamt	92	122	203	262
Schutzhaft	19	4	18	23
Sachwerte (Kleidung)	57	64	85	108
Fahndungen	6	8	13	21

Soweit nicht von vornherein die Heimschickung in Frage kam oder ein bestimmtes Wanderziel vorlag, wurde immer wieder versucht, durch Arbeitsvermittlung im Beruf oder der Landwirtschaft Möglichkeiten, sich selbst weiter zu helfen, zu bieten.

Allgemein ist der Wille, in Arbeit und geordnete Verhältnisse zu kommen noch lebendig. Soweit die Heimschickung in ungünstige häusliche Verhältnisse keine endgültige Lösung bringen konnte, gelang es wiederholt mit Hilfe des Arbeitsamts, den Minderjährigen aus dem Wanderstrom herauszunehmen. Völlig unentbehrlich ist für die Sichtungsstelle das Durchgangsheim. Die Ueberweisung in dieses einfache, aber freundlich eingerichtete Heim ermöglicht das erste Abrücken von den oft recht bedenklichen „Kollegen“ und der alten Lebensweise. Hier vermag sich der Minderjährige auf die Heimschickung oder Unterbringung in Arbeit innerlich und äußerlich vorzubereiten. Um für die Landeshilfsbedürftigen die hohen Krankenhauskosten zu sparen, werden die Fußkranken mit ärztlicher Genehmigung zur Pflege in das Heim überwiesen. Die vom Heim ausgehende innerliche Erfassung geht soweit, daß wir fast alle aufgegriffenen Ausländer, entlaufenen Fürsorgezöglinge und aus dem Gefängnis zur Entlassung Kommenden im Heim unterbringen und damit die Schutzhaft vermeiden. Das, was uns noch fehlt, sind die besonderen Bleiben für die Jungwanderer, zumal die Trennung in den Asylen und Wandererarbeitsstätten von den alten Kunden meist nicht erfolgt.

Geldunterstützungen werden nur zur Einlösung von Gepäck oder kleineren Reparaturen bewilligt. Der Brauch anderer Jugendämter, statt Verpflegung und Uebernachtung Geld zu geben, scheint nach den Berichten der Jugendlichen noch allgemein zu sein. 54mal wurde neben anderer Hilfe die Beförderung zur neu vermittelten

Arbeitsstelle bewilligt. Die immer wieder nachgesuchten Teilstrecken werden grundsätzlich abgelehnt. Die Ausgabe von Arbeitskleidung mußte infolge der äußerlichen Verwahrlosung reichlich erfolgen, um die Jungwanderer arbeitsvermittlungsfähig zu machen. Alle gebrauchten Kleidungsstücke werden dann einbehalten, um Betrügereien zu vermeiden. Endgültige Maßnahmen wurden, sofern durchführbar, erst nach Verständigung mit dem Elternhause und dem Heimatjugendamt vorgenommen.

Abschlußhilfe.	1926	1927	1928	1929
Arbeitsbeschaffung	130	133	141	154
Heimbeförderung	118	168	132	170
Grenzabschiebungen	27	29	34	34
Schutzaufsicht	3	7	7	5
Fürsorgeerziehung	16	15	15	24
Heilanstalt	?	2	2	3
Befriedigende Nachricht von d. Eltern .	90	148	103	155
Befriedigende Nachricht v. Jugendamt	?	96	144	178
Versagen des Jugendamts	—	—	7	10

Der Hilfe durch Arbeitsbeschaffung waren im letzten Jahre enge Grenzen gesetzt. Wir dürfen aber auch mit diesem Erfolg zufrieden sein. Die Sorge für die Vermittlungsfähigkeit (Arbeitsausrüstung usw.), Arbeitsvermittlung und nachgehende Fürsorge müssen eng verbunden sein, wenn der Erfolg eintreten soll. Es bleibt für den Jungwanderer immerhin wesentlich, daß er unterwegs auch einmal, wenn auch nur vorübergehend, gearbeitet hat. Gewährung von Verpflegung und Unterkunft im Durchgangsheim bis zur ersten Lohnzahlung, Ermunterung und Besuche der Burschen in ihren Arbeitsstellen, Rücksprachen mit den Arbeitgebern gehören gleichzeitig zur Aufgabe der Sichtungsstelle. Alle Maßnahmen müssen ja auf weite Sicht abgestellt sein und dürfen nicht darauf hinielen, den Jungwanderer nur schnellstens wieder los zu werden. Heimbeförderungen erfolgten in diesem Jahre 170 mal. Fast in jedem Falle werden die Papiere aus Sicherheitsgründen an das Heimatjugendamt oder die Eltern geschickt. Ein besonderer Reiseausweis läßt den Minderjährigen ungehindert in seine Heimat kommen, ja veranlaßt ihn, die Reise unverzüglich durchzuführen. Fehlmeldungen ergehen fast nie. Eine frankierte und adressierte Postkarte, die mitgegeben wird, kommt fast immer an und gibt uns über das weitere Schicksal des Jugendlichen Aufschluß. So manches Jugendschicksal offenbart sich erst aus dieser Karte. „Die Mutter hat mich wieder hinausgeworfen, sie mag mich nicht länger durchfüttern, ich bin nun zum Jugendamt gegangen“, oder: „mit Hilfe der Eltern will ich noch einmal versuchen, ein anständiger Kerl zu werden, vielen Dank für ihre rasche Hilfe.“

Abgesehen von allen anderen Erfolgen, sind bereits einige Fälle aufgehaltener Verwahrlosung und damit ersparter Unterbringung in Fürsorgeerziehung genügend, um den Kostenaufwand zu

rechtfertigen. Hinzu kommen die Werte, die durch ausfallende weitere strafbare Handlungen erhalten bleiben. Die rein erziehlischen, oft erst später wirksam werdenden Werte, lassen sich gar nicht mit dem Rechenstift erfassen. Die Wandererfürsorge ist im wesentlichen vorbeugend und bedeutet damit ohne Zweifel eine Kostenersparnis, die allerdings weniger dem ausführenden Bezirksfürsorgeverband (Sichtungsstelle), als der Allgemeinheit zugute kommt. Damit findet aber auch die Forderung nach finanzieller Beihilfe durch die Länder ihre Rechtfertigung. Schon aus pädagogischen Gründen sind wir immer wieder bemüht, den Jugendlichen und seine Eltern zur Erstattung der Kosten heranzuziehen. Durch die leider häufig fortdauernde Arbeitslosigkeit in der Heimat und das gleiche Schicksal der Familienangehörigen, war die Kosteneinzahlung leider sehr oft aussichtslos. Die hohe Erstattungsgrenze für Fürsorgepflichtverordnung (10 Mk.) bedeutet bei den zahlreichen Heimschickungen nach benachbarten Städten, für die Sichtungsstelle eine Härte, da der Kostenaufwand oft knapp unter der 10-Mk.-Grenze bleibt. Trotzdem darf gesagt werden, daß der Landesfürsorgeverband unsere Maßnahmen mit größerem Kostenaufwand großzügig beurteilt und die aufgewandten Mittel erstattet hat. Der Sichtungsstelle bieten sich so zahlreiche Möglichkeiten der Hilfe, daß der Kostenbetrag verhältnismäßig niedrig gehalten werden kann. Jedes Mehr an Hilfe für unsere jugendlichen Heimlosen trägt zur Gesundung unseres Nachwuchses bei. Die beste Hilfe bleibt immer die vorbeugende Fürsorge des Heimatjugendamtes.

LANDESGESETZE UND -EINRICHTUNGEN

Preußischer Erlaß über Kindergärten.

Aus dem Runderlaß des Ministeriums für Volkswohlfahrt vom 9. Dezember 1930 betr. Kindergärten — III 2201 9. 12. — „Volkswohlfahrt“ — Amtsblatt des preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt. 11. Jahrgang, Nr. 24, Dezember 1930. S. 1018.

Das Ministerium für Volkswohlfahrt bestimmt auf Grund von § 29 Abs. 2 des RJWG. und § 14 AusfGes. zum RJWG. bezüglich der Kindergärten, die den Regierungspräsidenten (in Berlin dem Oberpräsidenten) unterstehen, folgendes:

Kindergärten sind Einrichtungen der halboffenen Kinderfürsorge, in denen mindestens 10 Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren für den ganzen Tag oder einen Teil des Tages zum Zwecke der Erziehungsfürsorge aufgenommen werden.

Vorbedingungen für die Anerkennung der Kindergärten sind:

1. geeignete Zweckräume sowie Einrichtungen für die gesundheitliche und erziehliche Versorgung der Kinder,

2. geeignete, fachlich geschulte Personen für die Betreuung der Kinder.

Anstatt der sonstigen Benennungen wie Kleinkinderschule, Bewahranstalt usw. ist im amtlichen Verkehr nur die einheitliche Bezeichnung „Kindergarten“ zu verwenden.

Kindergärten sind Pflegekinderanstalten im Sinne des § 29 des RJWG.

Die Aufsicht über die Kindergärten übt der Staat aus. Es ist notwendig, daß jeder Kindergarten wenigstens alle drei Jahre einmal durch eine mit der Ausübung der staatlichen Aufsicht betraute Person besichtigt wird. Vor einer Besichtigung sind die Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulen, der Regierungs- und Medizinalrat sowie auch das Landesjugendamt rechtzeitig zu benachrichtigen, damit die Teilnahme der Sachverständigen dieser Stellen möglich ist. — Die Uebertragung der laufenden Aufsicht auf die örtlichen Jugendämter ist nicht zulässig. Der Schulrat ist zur Wahrung der methodischen und pädagogischen Belange, der Kreisarzt zur Wahrung der gesundheitlichen Belange berechtigt, die Kindergärten jederzeit zu besichtigen. Anordnungen zwecks Abstellung von Mängeln kann nur der Regierungspräsident als Aufsichtsbehörde treffen.

Der Oberpräsident von Berlin kann das Landesjugendamt der Stadt Berlin widerruflich mit der Durchführung der laufenden Aufsicht über die im Bezirk der Stadt Berlin liegenden Kindergärten, deren Träger nicht die Stadt Berlin ist, beauftragen. Die Durchführung der Aufsicht hat nach den Anweisungen des Oberpräsidenten zu erfolgen.

Der Erlaß verbindlicher Mindestforderungen für die Einrichtung von Kindergärten empfiehlt sich mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der Träger der Kindergärten nicht. Eine Aufstellung von Richtlinien für die Einrichtung von Kindergärten wird dagegen für zweckmäßig gehalten. Die mit Erlaß vom 15. August 1923 — III F. 2427 — für die Einrichtung und Ausgestaltung von Kindertagesheimen usw. herausgegebenen Richtlinien, die nachstehend aufgeführt werden, können als Grundlage dienen.

Die Herren Oberpräsidenten werden ersucht, die Landesjugendämter anzuregen, im Zusammenwirken mit den Regierungspräsidenten Richtlinien für die Einrichtung von Kindergärten aufzustellen, wie dies bereits in einigen Provinzen geschehen ist. In den Provinzen, in denen Landesjugendämter nicht bestehen, muß die Aufstellung der Richtlinien gemeinsam von den Regierungspräsidenten unter Leitung des Oberpräsidenten vorgenommen werden. Bei der Abfassung dieser Richtlinien sind die Schulabteilungen der Regierungen zu beteiligen. Ueber das Ergebnis ist ein Bericht einzureichen bis zum 1. Oktober 1931.

Richtlinien für die Einrichtung und Ausgestaltung von Kindergärten.

Erwünscht ist ein enges Zusammenarbeiten mit der offenen Fürsorge, damit diese die von ihr ermittelten, einer Aufnahme in den Kindergarten bedürftigen Kinder jederzeit unterbringen kann. Die Kindergärten sind möglichst auch in den Ferien offenzuhalten. Die tägliche Dauer der Offenhaltung soll sich an die übliche Arbeitszeit der Mütter anpassen. Die Kindergärten sollen versuchen, die Einrichtungen der Erholungsfürsorge für ihre Kinder nutzbar zu machen (Speisung, örtliche Kuren usw.). Zu empfehlen sind Liegekuren und Luftbäder.

Die Belegung der Räume soll möglichst so erfolgen, daß auf höchstens 30 Kinder ein Raum von 50 qm Bodenfläche kommt, d. h. für

jedes Kind $1\frac{1}{2}$ qm Bodenfläche und 4 bis 6 cbm Luftraum. Als Fensterfläche ist mindestens $\frac{1}{6}$ der Bodenfläche notwendig. Das Fenster soll nach der Sonnenseite gelegen sein, Ventilationsscheiben und waschbare Vorhänge oder Läden haben.

Die Reinigung der Fußböden hat den hygienischen Anforderungen zu entsprechen. Bei den Wänden muß die untere Hälfte abwaschbar sein. Für die Heizung kommen Kachelöfen oder Zentralheizung und Verdunstungsschalen in Frage. Bei eisernen Oefen sind Gitter anzubringen.

Für je 5 bis 10 Kinder muß ein Waschbecken mit Eimer oder fließendem Wasser vorhanden sein. Jedes Kind soll ein eigenes Handtuch, Waschlappen und Zahnbürste haben. Die Sachen müssen von denen anderer getrennt aufgehängt werden. Es muß ein Verbandskasten für erste Hilfe vorhanden sein. Die Klosettanlage muß für Knaben und Mädchen getrennt, abseits von den Zimmern, und gut lüftbar sein und ausreichende Spülung haben.

Kleine Küche oder Kochgelegenheit ist notwendig.

Die Einrichtung der Räume soll dem Familienzimmer und nicht dem Schulzimmer angepaßt werden. Möbel müssen der Größe der Kinder entsprechend, einfach und abwaschbar sein. Auf Liegegelegenheit für jedes Kind ist Wert zu legen, falls im Heim Mittagessen verabreicht wird. Ein halbschattiger Garten oder Spielplatz mit Sandhaufen muß vorhanden sein, evtl. in der Nähe gemietet werden.

Die Durchführung der Erziehung und körperlichen Pflege erfordert, daß die Leitung nur fachlich geschulten, besonders geeigneten, praktisch erfahrenen Persönlichkeiten mit warmem Empfinden anvertraut werden kann. Bei 30 Kindern ist eine sozialpädagogisch ausgebildete Leiterin erforderlich. Bei 30 bis 60 Kindern ist ihr eine gleichfalls sozialpädagogisch ausgebildete Hilfe zur Seite zu stellen. Bei größeren Kindergärten ist möglichst einer Jugendleiterin die Leitung zu übertragen, der für je 30 Kinder eine fachlich geschulte Hilfskraft zur Seite zu stellen ist.

Den Angestellten soll im Laufe des Tages Gelegenheit zu einer Ruhepause gegeben werden und im Laufe des Jahres eine Urlaubszeit von insgesamt 4 Wochen. Die fachlich geschulten Kräfte sind nicht mit dem Reinigen der Räume zu beschäftigen.

Die Leiterinnen müssen es verstehen, durch Elternabende, Sprechstunden und Besuche bei den Eltern eine innige Verbindung zwischen Kindergarten und Elternhaus herzustellen, um die Kinder besser verstehen zu lernen und auf die häusliche Erziehung des Kindes zu wirken. — Die Leiterin muß mit allen Fürsorgeeinrichtungen ihres Kreises in Verbindung stehen. Die Kindergärten sind ärztlich zu überwachen.

Zur Gestaltung der Arbeit wird gesagt, daß den Kindern in den Kindergärten eine erzieherische und gesundheitliche Fürsorge für einige Stunden des Tages oder für den ganzen Tag zuteil werden soll. Die Kinder sollen körperlich, geistig und seelisch gefördert werden. Es muß ihnen durch Abwechslung von Spiel und Beschäftigung, von Ruhe und Bewegung die Möglichkeit allseitiger Entwicklung gegeben werden. Selbständigkeit und Selbsttätigkeit sind zu fördern. Freude und Frohsinn müssen im Kindergarten herrschen. Für den Sommer ist Arbeit im Garten möglich auf eigenen Beeten ein belebendes Erziehungsmittel. Es soll nebenher die Anleitung zur Pflege von Zimmerpflanzen und Haustieren gegeben werden.

Zwecklose Arbeit sowie alle Beschäftigungen, die eine schlechte Körperhaltung oder Beeinträchtigung der Sehkraft zur Folge haben, sind zu vermeiden. Den Aufgaben der Schule darf nicht vorgegriffen werden.

Die körperliche Pflege der Kinder besteht in täglicher Ueberwachung, Anweisung zur Haut-, Haar- und Zahnpflege, Gymnastik. Auf gründliches Händewaschen und Nägelbürsten vor den Mahlzeiten ist zu achten, außerdem sind Reinigungsbäder für die Kinder, bei denen sie zu Hause nicht vorgenommen werden können, erforderlich.

U M S C H A U

„Gesundung des Blutes.“

In der neuesten Nummer der „Nationalsozialistischen Monatshefte“ (Heft 10 — Neues Wirtschaftsdenken) schreibt der geistige Nährvater des Nationalsozialismus, Alfred Rosenberg:

„Adolf Hitler hat mehrfach ausgeführt, daß auch die NSDAP. keine Rettung Deutschlands bedeute, wenn sie nur eine machtpolitische Umschichtung erreichen würde. Denn unter dieser neuen Schicht der Herrschenden blieben die Instinkte des heute offen hervorgebrochenen Untermenschentums durchaus lebendig wirksam. Deshalb geht die nationalsozialistische Bewegung in der Erkenntnis der größten Schicksalsstunden Deutschlands viel tiefer: muß sie auch mit sehr verschiedenen Menschen operieren, so ist ihr Ziel doch die **Gesundung des Blutes**. Das heißt: Schutz der rassisch-tüchtigen Erbanlagen und Ausmerzung der kranken Stoffe, Sterilisierung rückfälliger Verbrecher, Geisteskranker, Alkoholiker usw.“

Diese Auffassung deckt sich mit der des Badischen Landtagsabgeordneten Merk, der im Badischen Landtag ausgeführt hat:

„Wenn aber auf der anderen Seite, so wie es jetzt z. B. ist, der Gesunde nicht genug zum Leben hat, dann muß man sich fragen, ob man nicht auch zu weit gehen kann. Es ist zum Beispiel schließlich auch nicht angebracht, daß wir für Unheilbare, für Krüppel und Sieche Millionen von Mark aus der Allgemeinheit herausnehmen, während auf der anderen Seite Zehntausende von Gesunden sich aus wirtschaftlicher Not eine Kugel vor den Kopf schießen müssen. Es ist auch nicht angebracht, daß das gesunde Leben, die gesunden Berufsstände sich infolge wirtschaftlicher Not Geburteneinschränkung auferlegen müssen, während man in der Fürsorge so weit geht, daß das Kranke sich vermehren kann.“

Die Zeit des Ideals der Nationalsozialisten muß danach das Deutsche Kaiserreich sein, in dem gleich $\frac{1}{4}$ aller Lebendgeborenen wieder durch den Tod ausschieden. 1905 war die Säuglingssterblichkeit in Deutschland 20,5 Proz., 1918 noch 15,8 Proz. Im deutschen Osten starben jahrelang regelmäßig $\frac{1}{4}$ aller unehelichen Kinder im ersten Lebensjahr. Der Republik ist es gelungen, durch den Ausbau der Wohlfahrtspflege die Säuglingssterblichkeit entschieden herabzudrücken, trotz der

verschiedenen Wirtschaftskatastrophen im letzten Jahrzehnt. Die Säuglingssterblichkeit sank

1919 auf 14,5 Proz.,	1924 auf 10,9 Proz.,
1920 auf 13,1 Proz.,	1925 auf 10,5 Proz.,
1921 auf 13,4 Proz.,	1926 auf 10,2 Proz.,
1922 auf 13,0 Proz.,	1927 auf 9,7 Proz.,
1923 auf 13,2 Proz.,	1928 auf 8,9 Proz.

In diesen Zahlen liegt eine Riesenleistung der Republik und der von der Sozialdemokratischen Partei geführten Sozialpolitik der letzten 10 Jahre. Rosenberg fährt in dem genannten Aufsatz fort:

„Voraussetzung rein organischer Art hierzu (Blutgesundung. D. Red.) ist der Abbau der Weltstädte, durch Verbot der Neugründung von Industrien und Großgeschäften in den Metropolen, planmäßige Dorf- und Städtegründung im noch freien Osten, Einwanderersperre für rassistisch schlechte Elemente, Ausweisung mißliebiger Subjekte, In-Bann-Erklärung landverräterischer und sonstiger verbrecherischer Deutscher.“

So gesund ist der freie Osten, daß auch heute — bei einer Säuglingssterblichkeit von 8,9 Proz. im Reichsdurchschnitt — in Ostpreußen 10,2 Proz., in Niederschlesien 11,0 Proz., in Oberschlesien 13,5 Proz. aller Lebendgeborenen im ersten Lebensjahr sterben; dagegen beträgt die Säuglingssterblichkeit in Berlin nur 7,8 Proz., in Westfalen 5,9 Proz., in Hamburg 7,7 Proz. und in Bremen 5,9 Proz.

Der Krieg, so meldet Rosenberg, war die große Zeit:

„Wir Nationalsozialisten bejahen aus vollem Herzen unsere Epoche, denn wir selbst fühlen uns als Elemente der Wiedergeburt, wir wissen, daß der große Krieg von 1914 bis 1918 einst als eine mythische Großtat ohnegleichen im Gedächtnis kommender Geschlechter weiterleben wird.“

Und wirklich — die Zeit war groß im Ausrotten von Menschenleben, nur wurden damals gerade die gesündesten geopfert, so daß die Auslese doch kaum im Sinne der Nationalsozialisten sein kann. Oder trösten sie sich damit, daß im Krieg z. B. die Sterblichkeit der Tuberkulosekranken ins ungeheure gewachsen ist. Bei 10 000 Lebendgeburten starben an Tuberkulose im Jahre

1916 16,2	1921 13,6	1925 10,7
1917 20,6	1922 14,2	1926 9,8
1918 23,0	1923 15,1	1927 9,3
1919 21,1	1924 12,0	1928 8,8
1920 15,4		

Auch hier zeigt sich der Erfolg der Fürsorge. Nicht Vernichtung, sondern Pflege des Lebens führt zur Gesundung — wenn auch nicht des Blutes im Nazisinne, so doch — des Volkes. H. W.

Krisenfürsorge.

(„Reichsarbeitsblatt“ Nr. 2/1931 S. 9.)

Für Arbeitslose, die bereits am 3. November 1930 Krisenunterstützung bezogen haben oder die diesen Arbeitslosen gleichgestellt sind, wird die frühere Unterstützungshöchstdauer von 39 oder 52 Wochen bis zum 28. März 1931 aufrechterhalten. Von diesem Tage an gilt die verkürzte Unterstützungsdauer.

Erlaß des Präsidenten der Reichsanstalt für Mitarbeit bei der Winterhilfe für Arbeitslose und Maßnahmen für jugendliche Erwerbslose.

In einer Sitzung des Reichsarbeitsministeriums, an der neben den Vertretern der freien Wohlfahrtspflege auch der Präsident der Reichsanstalt teilnahm, wurden die Schwierigkeiten der Zusammenarbeit von Arbeitsamt und öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege erörtert. Der Präsident der Reichsanstalt hat daraufhin einen Erlaß an die Präsidenten der Landesarbeitsämter herausgegeben, in dem er Anweisungen für die Zusammenarbeit gibt. Der Erlaß behandelt die Mitarbeit bei der Winterhilfe für Arbeitslose und die Maßnahmen für jugendliche Arbeitslose.

Den Arbeitsämtern ist hiernach die Möglichkeit gegeben, Anschläge mit allgemeinen Hinweisen auf die Art und Form von Hilfseinrichtungen, Orts-, Sprechstunden- und ähnlichen Abgäben vornehmen zu lassen, wenn dabei vermieden wird, daß eine einzelne Einrichtung gegenüber anderen im Bezirk vorhandenen hervorgehoben wird.

Bei der Aushändigung oder dem Verkauf von Gutscheinen oder bei der Auszahlung von Beihilfen für Speisung, Feuerung usw. kann das Arbeitsamt mithelfen, wenn die räumlichen und Personalverhältnisse dies gestatten, und wenn die Hilfsleistungen allen Arbeitslosen oder bestimmten geschlossenen Sondergruppen (z. B. alleinstehenden Jugendlichen, kinderreichen Familien) zugute kommen und eine individuelle Prüfung nicht erforderlich ist.

Besonders ausführlich wird in dem Erlaß auf die Maßnahmen für jugendliche Arbeitslose und im Zusammenhang damit auf die unlängst ergangenen Richtlinien zur Durchführung beruflicher Bildungsmaßnahmen (s. „Arbeiterwohlfahrt“, Heft 24/30, Seite 730) eingegangen. Es heißt dort:

„Besonders dringlich erscheint mir gegenwärtig die Betreuung der arbeitslosen Jugendlichen, die bei längerer Beschäftigungslosigkeit allzu leicht in ihrem Willen zu regelmäßiger Arbeit geschwächt, in ihren Arbeitsfähigkeiten geschädigt und schließlich körperlich, geistig und sittlich gefährdet werden. Ich sehe deshalb unter den gegenwärtigen Verhältnissen durchaus die Voraussetzung der Richtlinien zur Durchführung beruflicher Bildungsmaßnahmen für Arbeitslose als gegeben an, wonach berufliche Fortbildungsmaßnahmen auch durchgeführt werden dürfen, wenn die Gefahr besteht, daß die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Arbeitslosen während einer längeren Arbeitslosigkeit nachlassen und dadurch die Vermittlungsfähigkeit verringert wird.

Die Teilnahme an den Bildungsmaßnahmen kann bekanntlich nach den Richtlinien auch für solche Jugendliche gefördert werden, die infolge jugendlichen Alters die Voraussetzung für den Empfang der Unterstützung nicht erfüllen konnten, andere als unterstützte Arbeitslose können dann zugelassen werden, wenn der Reichsanstalt hierdurch keine Mehrbelastung entsteht.

Die Mittel der Reichsanstalt sind beschränkt auf solche Veranstaltungen, die den Charakter einer beruflichen Fortbildung und Umschulung haben und die beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten der Arbeitslosen heben oder vor dem Absinken bewahren.“

Es wird hier besonders auf den Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe hingewiesen, der eine beschleunigte Einrichtung zusätzlichen Berufschulunterrichts für Jugendliche anordnet und zu entsprechenden Verhandlungen mit den Arbeitsämtern auffordert.

Soweit eine Förderung beruflicher Fortbildungskurse nicht öffentlicher Träger beantragt wird, ist zu prüfen, ob diese Einrichtungen nach ihrer bisherigen Betätigung auch die Gewähr für eine sachgemäße Durchführung bieten, und ob insbesondere die Lehrpersonen die erforderliche fachliche Eignung und pädagogische Erfahrung in Umgang mit jungen Arbeitern besitzen.

Wenn die Arbeitsämter bei der finanziellen Förderung von Maßnahmen zur Betreuung der Jugendlichen auch auf Veranstaltungen beruflicher Art beschränkt sind, so soll doch auch mit anderen Einrichtungen jugendpflegerischen Charakters so weit wie möglich zusammen gearbeitet werden. In Preußen ist bereits durch einen Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt vom 16. Oktober 1930 die Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern und die Bereitstellung der noch vorhandenen Mittel für Jugendpflege, Leibesübungen und Lehrgänge ganz vorwiegend für die Betreuung der erwerbslosen Jugend angeordnet worden. Die Reichsanstalt kann zwar jugendpflegerische Einrichtungen dieser Art ebenso wie allgemeinbildende Maßnahmen finanziell nicht fördern, wohl aber ihre Durchführung erleichtern. So wird z. B. von der in Einzelfällen gebotenen Möglichkeit, unterstützte Arbeitslose zur Teilnahme an Volkshochschulkursen, Freizeiten und ähnlichen geschlossenen Lehrgängen zu beurlauben, entgegenkommend Gebrauch gemacht werden können. Ferner kann die Teilnahme an Jugendpflege- und Bildungsveranstaltungen kommunaler und sonstiger Träger dadurch erleichtert werden, daß man die Meldezeiten der Arbeitslosen in passende Tagesstunden verlegt, oder die Träger der Veranstaltung mit der Entgegennahme der regelmäßigen Meldung der Arbeitslosen betraut. Bei allem Entgegenkommen darf jedoch der Hauptzweck der regelmäßigen Meldung des Arbeitslosen, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, nicht beeinträchtigt zu werden. Es besteht keine Möglichkeit, die Teilnahme an jugendpflegerischen Veranstaltungen für die Jugendlichen unter 21 Jahren als Pflichtarbeit im Sinne des § 91 AVAVG. anzusehen.

Mit diesem Erlaß sind eine Reihe von Schwierigkeiten, die sich in der Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern ergaben, hoffentlich aus dem Wege geräumt, und die Möglichkeit zu umfassenden Hilfsmaßnahmen vor allem in bezug auf die jugendlichen Arbeitslosen wesentlich erleichtert.

Meyerowitz.

Vorschläge für Sparmaßnahmen in der Wohlfahrtspflege.

Denkschrift des Deutschen Städtetages vom 15. Dezember 1930.

Die Denkschrift geht davon aus, daß Einsparungen im beträchtlichen Maße erfolgen können, ohne daß Schädigungen zu befürchten sind. Allerdings müsse, so sagt die Denkschrift, bei der überaus großen Notlage breiter Schichten der Bevölkerung der jetzige Stand der Wohlfahrtspflege im großen und ganzen so weit als möglich aufrecht erhalten werden. Insbesondere gelte das für den vorbeugenden Jugendschutz und die vorbeugende Gesundheitspflege. Die Reichsregierung

und Reichsgesetzgebung hätten in der letzten Zeit nicht genügend Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Städte genommen. Es seien Aenderungen des Aufwertungs- und des Anleiheablösungsgesetzes erforderlich; ferner müßte der Rückerstattungsanspruch in der öffentlichen Fürsorge gesetzlich festgelegt und die gesetzliche Pfändungsgrenze bei der Heranziehung unterhaltspflichtiger Angehöriger herabgesetzt werden. Die Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände seien gegenüber den Versicherungsträgern zu erweitern. Weiter wendet sich die Denkschrift gegen die zentralen Ausschüttungen durch Reich und Länder, die einer individuellen Fürsorge im Wege ständen und die die Hilfsbedürftigen glauben ließe, daß die Städte auch solche Ausschüttungen vornehmen müßten. Die Frage, ob sich die Einführung des Prinzips des gewöhnlichen Aufenthaltes bewährt habe, werde durch den Städtetag geprüft.

Für die Sparmaßnahmen werden Vorschläge gemacht:

Die Richtsätze sollen an die Lebensmittelpreise, die im Reichsdurchschnitt um 9 Proz. gesunken seien (unseres Brachtens ist die Senkung nicht so hoch. Die Red.) angepaßt werden. Die Fürsorge müsse mit allen Mitteln den Versuch machen, den einzelnen Fall zu untersuchen und zu prüfen und die individuelle Fürsorge auszubauen. Von Generalausschüttungen sei abzusehen. Die Prüfung erstmaliger Unterstützungsanträge solle unter Mitwirkung von Berufsbeamten erfolgen. Größere Aufmerksamkeit müsse der Heranziehung der Erstattungspflichtigen geschenkt werden. Das Einkommen der Hilfsbedürftigen müsse mehr als bisher berücksichtigt, insbesondere müßten auch die Renten angerechnet werden. Ein Ausbau der Arbeitsfürsorge sei erforderlich. Die Auszahlung der laufenden Unterstützungen müsse durch Giro- oder Postscheck erfolgen. Vertrauensärzte müßten die Notwendigkeit der Einweisung von Hilfsbedürftigen in Krankenanstalten und die Dauer des Aufenthaltes nachprüfen. Dasselbe müsse bei der Bewilligung von Prothesen, Zahnersatz und sonstigen Sonderleistungen gelten.

Unterstützungsamt, Jugendamt und Gesundheitsamt müßten mehr als bisher zusammenarbeiten. Die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsausschusses für diese Ämter — wobei die gesamte Wohlfahrtsverwaltung einem Dezernenten unterstellt werden kann — wird vorgeschlagen, ebenso die Unterbringung der Ämter in einem Hause.

Auf dem Gebiet des Gesundheitswesens sei eine Vereinigung aller Aufgaben erforderlich. Die Verteilung verschiedener Aufgaben des Gesundheitswesens auf verschiedene Deputationen, Ausschüsse und Kommissionen sei unzweckmäßig. Offene und geschlossene Gesundheitsfürsorge müßten am zweckmäßigsten von einer Stelle bearbeitet werden.

An Stelle von Anstaltspflege müßte öfters Familienpflege treten; die Vormundschaft müsse mehr an den Einzelvorstand abgegeben werden.

Die Zusammenarbeit mit der freien Wohlfahrtspflege wird empfohlen, jedoch heißt es:

„Dies gilt vor allem, wenn eine individuelle fürsorgerische Betreuung notwendig ist, so z. B. bei der Jugendgerichtshilfe, der Strafgefangenenfürsorge, der Gefährdetenfürsorge, der Schutzaufsicht. Die Wohlfahrtskommissionen werden um so besser arbeiten, je mehr sie mit Mitgliedern von Wohlfahrtsvereinen durchsetzt sind. Dagegen erscheint die Delegation ganzer Aufgabengebiete an Wohl-

fahrtsvereine nicht empfehlenswert, da sonst die einheitliche Fürsorge für die gesamte Familie (die Familienfürsorge des Wohlfahrtsamtes) wesentlich eingeschränkt würde und nicht mehr in der erforderlichen Güte durchgeführt werden könnte."

Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften für Gesundheitsfürsorge, so sagt die Denkschrift, müsse angestrebt werden.

Ueber das in der Fürsorge tätige Personal heißt es, daß für die Individualisierung der Fürsorge fachlich geschultes Personal erforderlich sei, und daß die Einstellung von Personal zum Ausbau der individuellen Fürsorge nicht selten zu Ersparnissen führe. Geschultes und erfahrenes Personal sei die Voraussetzung für eine rationelle Gestaltung der Wohlfahrtsarbeit. Die Not der Zeit dürfe nicht dazu führen, bewährtes Fürsorgepersonal abzubauen. H. W.

Die Heilbehandlung der Kriegsbeschädigten und die neue Verordnung vom 1. 12. 1930.

Wie ich schon im Heft 18 der „Arbeiterwohlfahrt“ 1930, S. 561/562 u. a. kurz ausgeführt habe, ist durch die Verordnung vom 26. Juli 1930 der im RVG. vom 12. Mai 1920 zugestandene Anspruch der Beschädigten auf kostenlose Heilbehandlung ihrer D. B.-Folgen bedenklich eingeschränkt worden. Abgesehen von den Bedekuren und den orthopädischen Hilfsmitteln, die für D. B.-Folgen von den Versorgungsbehörden unmittelbar gewährt werden, ist die Heilbehandlung der Beschädigten nach dem RVG. den Krankenkassen (im Sinne der reichsgesetzlichen Krankenversicherung) übertragen ohne Rücksicht darauf, ob der Beschädigte selbst krankenversichert ist oder nicht. Der Nichtversicherte und der von seiner Krankenkasse Ausgesteuerte wird der Krankenkasse (die ihrerseits vom Reich entschädigt wird) zur Heilbehandlung „zugeteilt“ und im wesentlichen nach den gleichen Vorschriften behandelt wie die Versicherten. Aus diesem Grunde muß der Beschädigte, der für die Folgen seiner D. B.-Heilbehandlung in Anspruch nehmen will, jetzt auch die besonderen Gebühren (Arztscheingebühr und Arzneikostenbeitrag — im Regelfall je 50 Pf.) zahlen, die durch die Verordnung vom 26. Juli 1930 in der Krankenversicherung eingeführt wurden. In der Belastung mit diesen Sondergebühren teilt also der Beschädigte als „Zugeteilter“ das Schicksal des Versicherten. Dagegen geht das Versorgungsrecht bei der Befreiung von diesen Sonderbeiträgen bei den Zugeteilten (also auch bei den Ausgesteuerten) in der Verordnung vom 1. Dezember 1930 plötzlich eigene Wege. Diese — nachstehend dargestellte — Sonderregelung bedeutet eine nicht gerechtfertigte Ueberspannung des Bedürftigkeitsprinzips. Es wird daher das letzte Wort in dieser Sache noch nicht gesprochen sein.

I. Arzneikostenbeitrag (auch Betrag für das Verordnungsblatt genannt).

Die Verordnung vom 26. Juli 1930 bestimmt darüber in dem neuen § 182a der RVO.:

„Bei der Abnahme von Arznei-, Heil- und Stärkungsmitteln hat der Versicherte von den Kosten jeder Verordnung den Betrag von 50 RPF., jedoch nicht mehr als die wirklichen Kosten an die abgebende Stelle zu zahlen usw.“

Die Verordnung vom 1. Dezember 1930 stellt nun für die Befreiung der Versicherten von diesem Sonderbeitrag (die schon früher in gewissem Umfang durch Verwaltungsvorschriften zugelassen war) die folgenden bindenden Grundsätze auf in dem neuen § 182 b:

„Dauert die mit der Krankheit verbundene Arbeitsunfähigkeit länger als 10 Tage, so ist für die Arznei- und Heilmittel, die nach dem Ablauf der 10 Tage während der Arbeitsunfähigkeit noch nötig werden, der Beitrag nicht zu entrichten.“

Von der Verpflichtung, den Beitrag zu entrichten, sind befreit:

1. Arbeitslose, die Hauptunterstützung aus der Arbeitslosenversicherung oder Krisenunterstützung oder als Ausgesteuerte Leistungen der öffentlichen Fürsorge erhalten;
2. Personen, die aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung Invalidenrente oder Ruhegeld, aus der Unfallversicherung oder nach der Reichsversorgung Rente als Schwerverletzte oder als Schwerbeschädigte beziehen;
3. solche Tuberkulose- und Geschlechtskranke, die von ihrer Fürsorge- oder Beratungsstelle eine Bescheinigung über Bedürftigkeit beibringen.

Die Befreiung ist auf dem Ordnungsblatt zu vermerken.“

Diese Grundsätze gelten aber nicht für die Zugeteilten, weil für diese in einem Zusatz zum § 8 des RVG. folgende Sonderbestimmung getroffen ist:

„Beschädigte, die neben ihrer Rente eine Zusatzrente beziehen, sind von der Verpflichtung, den Betrag für das Ordnungsblatt und die Gebühr für den Krankenschein (§ 182 a und 187 b der RVO. — siehe unten) zu entrichten, befreit.“

Zusatzrente beziehen in der Regel nur Schwerbeschädigte. Leichtbeschädigte können eine solche nur ausnahmsweise erhalten. Voraussetzung für den Bezug einer Zusatzrente ist das Vorliegen eines Bedürfnisses. Ein solches wird nur angenommen, wenn das regelmäßige Einkommen, das der Versorgungsberechtigte neben den Versorgungsgeldbeträgen bezieht, gewisse bescheidene Höchstgrenzen nicht überschreitet. Während also der Versicherte von der Zahlung des Beitrags in den oben angeführten Fällen (z. B. als Schwerbeschädigter) ohne weiteres befreit ist, kann den Zugeteilten einzig und allein der Empfang einer Zusatzrente befreien, auch wenn er schwerbeschädigt oder arbeitslos usw. ist.

II. Gebühr für den Krankenschein.

Darüber bestimmt die Verordnung vom 26. Juli 1930 in dem neuen § 187 b der RVO.:

„Für die Krankenhilfe hat der Versicherte einen Krankenschein zu lösen; die Gebühr dafür beträgt 50 RPF. usw. Für denselben Versicherungsfall ist die Gebühr nur einmal zu entrichten.“

Für die Befreiung der Versicherten von dieser Sondergebühr bestimmt die Verordnung vom 1. Dezember 1930 in dem neuen § 187 c:

„Von der Verpflichtung, die Gebühr zu entrichten, sind die im § 182 b Abs. 2 bezeichneten Personen befreit (das sind die unter Ziff. I Nr. 1 bis 3 oben genannten Personen).“

Auch diese Vorschrift gilt nicht für die Zugeteilten. Diese sind nach der schon oben angeführten Ergänzung des § 8 des RVG. ebenfalls nur befreit, wenn sie Zusatzrente beziehen.

Als Krankenschein, für den der Zugeteilte eine Gebühr zu entrichten hat, gilt der sogenannte „Reichsbehandlungsschein für Zugeteilte“, der von der beteiligten Krankenkasse (als Unterlage für ihren Ersatzanspruch an das Reich) neben dem Krankenschein ausgestellt und dem Beschädigten ausgehändigt wird.

Der Krankenschein und der Reichsbehandlungsschein für Zugeteilte können in dringenden Fällen, insbesondere bei Unfällen oder wenn wegen der mit der Abholung verbundenen Umstände der Arzt nicht mehr rechtzeitig helfen könnte, nachher geholt werden. In diesem Punkt stehen Versicherte und Zugeteilte gleich. Die Gebühr ist aber auch bei nachträglicher Abholung zu entrichten, wenn nicht einer der gesetzlichen Befreiungsgründe (beim Zugeteilten also Zusatzrentenbezug) nachgewiesen wird.

Die Zugeteilten weisen sich den Krankenkassen und Apotheken gegenüber als Zusatzrentenempfänger durch Vorlage des vom Versorgungsamt erteilten Rentenbescheides und einer von der Fürsorgebehörde auf besonderen Antrag auszustellenden Bescheinigung über den Bezug von Zusatzrente aus.

Die Gebühren für den Krankenschein und die Arzneikostenbeiträge kommen, soweit es sich um Versicherte handelt, den Krankenkassen, soweit es sich um Zugeteilte handelt, dem Reich zugute.

Nichtversicherte Beschädigte, die nicht Zusatzrentenempfänger sind, werden im Falle einer länger dauernden, durch D. B.-Folgen bedingten Arbeitsunfähigkeit tunlichst bald den Antrag auf Zusatzrente bei der Fürsorgebehörde stellen, um sich nicht nur diese selbst, sondern auch die nur auf diesem Wege zu erlangende Befreiung von den Gebühren zu sichern. Leichtbeschädigte, d. h. solche, die eine Rente von weniger als 50 Proz. beziehen, können im Wege des Härteausgleichs Zusatzrente erhalten, wenn sie sich wegen ihrer Dienstbeschädigung einer Heilbehandlung unterziehen müssen, aus diesem Grunde arbeitsunfähig sind und ohne allen Zweifel nur deshalb aus ihrer Arbeitsstelle entlassen wurden.

Wenn Körperersatzstücke (einschließlich Zahnersatz), orthopädische und andere Hilfsmittel (z. B. Bruchbänder, Plattfüßeinlagen, Gummistrümpfe, Brillen usw.) den Beschädigten ausschließlich auf Kosten des Reiches geliefert werden, so haben die Zugeteilten und die Versicherten keinen Beitrag zu zahlen.

Da die Verordnung vom 1. Dezember 1930 auch die allgemeine Gehaltskürzung um 6 Proz. gebracht hat, soll in diesem Zusammenhang noch bemerkt werden, daß die Versorgungsgebührrisse nach dem RVG. dieser Kürzung grundsätzlich nicht unterliegen. Soweit Versorgungsgebührrisse nach § 62 des RVG. ruhen, weil der Versorgungsberechtigte ein Einkommen von mehr als 350 RM. aus öffentlichen Mitteln bezieht, kann die durch die Gehaltskürzung eintretende Minderung unter Umständen ein Wiederaufleben ruhender Versorgungsstelle zur Folge haben. Die entsprechende Neufeststellung des ruhenden Betrages wird von Amts wegen und nach § 66 des RVG. mit Wirkung vom 1. Februar 1931 (Beginn der Gehaltskürzung) anzunehmen sein.

R o s m a n n.

AUS DEM AUSLAND

Der Schutz des außerehelichen Kindes im schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Von Gertrud Düby.

Die Stellung des außerehelichen Kindes im ZGB. war bis heute eine Frage, die sehr wenig im Vordergrund gestanden hat. Wir Schweizer verfallen sehr leicht der Illusion, daß alle diese Fragen im ZGB. aufs beste geordnet seien. Es stimmt allerdings, daß wir, Rußland ausgenommen, das modernste Zivilgesetzbuch Europas haben. (Letzthin hat interessanterweise die Türkei das schweiz. ZGB. angenommen.) Vor 1912 hatte jeder Kanton sein eigenes Zivilgesetzbuch. Erst im Jahre 1912 trat das heute geltende Gesetzbuch in Kraft. Und es ist wirklich so, daß die Artikel, die die Stellung von Frau und Kind festlegen, weit moderner gefaßt sind wie die analogen Artikel in anderen europäischen Gesetzen. Wir vergessen nur sehr leicht, daß Krieg und Revolutionen die Auffassungen auch in diesen Fragen geändert haben und daß die uns umgebenden Länder mit der Revision dieser Artikel beschäftigt sind und uns nicht nur einholen, sondern zum Teil überholen werden. Gewisse Gesetzesartikel mögen für das Bürgertum immer noch modern sein, während sie für die Sozialdemokraten längst veraltet sind. So hat sich denn auch die letzte sozialdemokratische Frauenkonferenz im Oktober 1929 in Bern gründlich mit der Frage des Schutzes des außerehelichen Kindes beschäftigt und einstimmig folgende Thesen angenommen:

„Die Besserstellung des außerehelichen Kindes in der Schweiz nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in rechtlicher Beziehung ist eine dringende Notwendigkeit geworden. Die Regelung des außerehelichen Kindesverhältnisses im ZGB. mit den Einreden der erheblichen Zweifel und des unzüchtigen Lebenswandels begünstigt den außerehelichen Vater in einer Art und Weise, die er nicht verdient.

Wenn eine Revision des Rechtes des außerehelichen Kindes angestrebt werden soll, so muß prinzipiell gesehen eine Regelung entsprechend dem Recht des ehelichen Kindesverhältnisses erfolgen.

So wie dem ehelichen Vater der Beweis der Unmöglichkeit seiner Vaterschaft auferlegt wird, so sollte auch die Beweislast vom außerehelichen Vater zu tragen sein, sobald die Vermutung einer Vaterschaft besteht. Wenn an eine Gesamtrevision des Rechtes des außerehelichen Kindes im ZGB. herangegangen werden soll, so weist die Gesetzgebung bestimmter ausländischer Staaten den Weg.

Der einfachste und wohl auch am leichtesten durchführbare Vorschlag wäre die Streichung des Artikels 314 Absatz 2 und des Artikels 315 ZGB., d. h. die Streichung der erheblichen Zweifel und der Einrede des Mehrverkehrs.

Oesterreich und die Tschechoslowakei kennen keine Einrede des Mehrverkehrs und des unzüchtigen Lebenswandels. Als Vater wird vermutet, wer in der kritischen Zeit mit der Mutter geschlechtlich verkehrt hat.

In Deutschland beschäftigt man sich gegenwärtig mit der Revision des Rechtes des außerehelichen Kindes. Man denkt von Regierungen wegen daran, die bisherige Einrede des Mehrverkehrs des Bürgerlichen Gesetzbuches fallen zu lassen. Man versucht dabei eine Lösung nach nordischem Vorbild.

Norwegen kennt schon seit Jahren die Solidarhaft sämtlicher Beteiligten beim Mehrverkehr. Der Staat garantiert den Unterhalt des außerehelichen Kindes. Er hat das Rückgriffsrecht auf die sämtlichen Beteiligten. Schließlich wäre in Betracht zu ziehen eine totale Gleichstellung des ehelichen und des außerehelichen Kindes.

Die Lösung des Rechtsverhältnisses des außerehelichen Kindes im ZGB. ist noch in anderer Beziehung keine einheitliche. Es besteht einerseits die bloße Unterhaltsverpflichtung des Vaters, die nicht aus einem Verwandtschafts-, sondern aus einem Schuldverhältnis zum Kinde abgeleitet wird. Das Kind erhält in diesem Fall weder Namen noch Heimatrecht des Vaters. Es steht zu ihm weder in einer erbrechtlichen noch in einer unterstützungsrechtlichen Beziehung. Anders bei der Anerkennung oder Zusprechung mit Standesfolge. Hierbei erhält das Kind Namen und Stand seines Vaters. Es wird zu ihm verwandt wie ein eheliches Kind mit gewissen Einschränkungen. Diese Doppelösung des ZGB. kann nicht befriedigen. Sie führt vor allem dann zu Unzulänglichkeiten, wenn es sich um Vaterschaftsanerkennung durch Ehemänner handelt. Art. 304 ZGB. schließt die Anerkennung eines im Ehebruch erzeugten Kindes aus. Diese Bestimmung will die eheliche Gemeinschaft schützen. Sie bedeutet aber praktisch eine starke Benachteiligung des außerehelichen Kindes. Dies gilt ganz besonders dann, wenn Ehebruch seitens der Frau vorliegt. Ihr Kind wird außerehelich erklärt, kann aber von seinem Vater, der unter Umständen nicht verheiratet ist, doch nicht anerkannt werden.

Der Prüfung wert wäre ferner, ob nicht entsprechend den Bestimmungen des Ehrechtes Art. 145 auch für das außereheliche Kind gegenüber seinem außerehelichen pflichtvergessenen Vater vorsorgliche Maßnahmen durch den Richter angeordnet werden könnten.

Dieser einstimmig gefaßte Beschluß auf einer Konferenz, besucht von 120 Delegierten, wird die Frage zum aktuellen Postulat der Bewegung machen. Es ist aus den Thesen ersichtlich, daß die Reformbestrebungen in der Linie der deutschen Versuche, den Gesetzartikel zu modernisieren, liegen.

Nach dem heute geltenden Recht ist die Lage des außerehelichen Kindes wie folgt:

Das Kind erhält den Namen und das Heimatrecht der Mutter, diese hat wie für ein eheliches Kind zu sorgen. Der Mutter kann im Gegensatz zur deutschen Regelung die elterliche Gewalt übertragen werden, was übrigens in den weitaus meisten Fällen auch geschieht. Zum Schutz der Mutter wird, sobald die Vormundschaftsbehörde Kenntnis von der Geburt hat oder die Mutter ihre außereheliche Schwangerschaft anzeigt, ein Beistand ernannt, der die Interessen von Mutter und Kind zu vertreten hat. Dieser Beistand wird nach durchgeführter Klage oder Ablauf der Klagefrist durch einen Vormund ersetzt, dies nur im Fall, daß aus irgendwelchen Gründen nicht Mutter oder Vater die elterliche Gewalt bekommen. Das Kind erbt in der Linie der Mutter wie ein eheliches Kind.

Wenn die Vaterschaft bestritten wird, entscheidet der Richter. Die Mutter muß den Beweis erbringen, daß der von ihr als Vater beklagte auch wirklich der Vater ist. Wir kennen die Klage auf Standesfolge und

die Alimentenklage. Gelingt es dem als Vater Beklagten zu beweisen, daß die Mutter in der kritischen Zeit der Empfängnis einen unzüchtigen Lebenswandel geführt hat, so geht sie der Alimente verlustig. Der die Vaterschaft anerkennende oder vom Richter als Vater festgestellte Vater hat Alimente zu zahlen als Beitrag zum Unterhalt und den Erziehungskosten des Kindes bis zu seinem vollendeten 18. Lebensjahr. Die Höhe bestimmt sich nach dem allgemeinen Bedürfnis des Kindes und wird auf Grund der Stellung des Vaters und der Mutter festgesetzt.

Das Kind kann mit Standesfolge zugesprochen werden, wenn vor der Empfängnis der Vater der Mutter die Ehe versprochen hat, oder der Beklagte sich mit der Beivohnung eines Verbrechens schuldig gemacht oder die ihm über sie zustehende Gewalt mißbraucht hat. War ein Mann bei der Beivohnung schon verheiratet, ist die Zusprechung mit Standesfolge in keinem Fall möglich, auch dann nicht, wenn die Mutter von der Verheiratung nichts gewußt hat. Bei Zusprechung mit Standesfolge erhält das Kind Namen und Heimatzugehörigkeit des Vaters und er hat für dieses wie für ein eheliches zu sorgen. Das mit Standesfolge anerkannte oder zugesprochene Kind hat gegenüber dem Vater auch ein Erbrecht. Wenn der Vater keine ehelichen Nachkommen hat, ein volles Erbrecht, im anderen Fall erbt es wie ein Drittel zu zwei Drittel.

Wir haben in den meisten Städten und größeren Orten Amtsvormundschaften, denen der Schutz des außerehelichen Kindes übertragen ist.

Wie überall leidet heute bei uns die uneheliche Mutter und ihr Kind sehr stark unter ihrer Lage. Für sie ist der wirtschaftliche Kampf ganz besonders schwer, weil sie immer noch der Verachtung der Mehrzahl ihrer Mitmenschen ausgesetzt ist. Es ist also nicht nur unsere Pflicht für die gesetzliche Verbesserung ihrer Lage zu kämpfen, sondern wir müssen uns mit aller Kraft dafür einsetzen, daß sie die gleiche Achtung, auf die sie ebensoviel Anspruch hat, wie die eheliche Mutter, genießt.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Arbeiterwohlfahrt und Nähstubenarbeit.

Es gibt in den Reihen der Arbeiterwohlfahrt sicher nicht wenige, die, wenn die Einrichtung von Nähstuben propagiert wird, bedenklich ihr Haupt schütteln und darauf aufmerksam machen, daß solche Betätigung sich mit unserer Auffassung von Wohlfahrtsarbeit doch kaum vereinbaren läßt. Und in der Tat, derartige Einwendungen sind berechtigt und man dürfte sich ihnen nicht verschließen, wenn die Nähstubenarbeit der Arbeiterwohlfahrt sich erschöpfte in karitativer Sorge für „arme Kinder“ oder lediglich dazu dienen würde, durch die Beschäftigung erwerbsloser Frauen sich den Anstrich sozialer Betriebsamkeit zu geben.

Dem ist aber nicht so. Die Nähstubenarbeit bildet vielmehr ein Glied in der Kette der solidarischen Hilfs- und Erziehungsarbeit, die die Arbeiterwohlfahrt leistet. Davon soll dieser Aufsatz Zeugnis ablegen. Gleichzeitig sollen damit aber auch Anregungen für den Ausbau dieses Zweiges der Tätigkeit der Arbeiterwohlfahrt, damit die Nähstuben ausgebaut werden können zu Maßnahmen sozialistischer Wirksamkeit d. h., zu Stätten praktischer Solidarität.

Unterziehen wir die Nähstubenarbeit der Arbeiterwohlfahrt einer Prüfung, so müssen wir zunächst beachten, daß zur Zeit, als die organisatorische Wirksamkeit der Arbeiterwohlfahrt begann, die wirtschaftliche Fürsorge stark ausgeprägt im Vordergrund jeder Wohlfahrtsarbeit stand. Als praktische Maßnahme kam der Nähstube in dieser Zeit eine besondere Stellung im Gesamtgebiet fürsorgerischer Betätigung zu. Durch sie war ein größerer Mitarbeiterkreis zu gewinnen. Die Nähstube war darum und ist noch heute häufig das feste Rückgrat der Arbeit vieler Ortsausschüsse. Aus der einst, aus rein taktischen Gründen ins Leben gerufenen Nähstube, ist im Laufe der Entwicklung eine wertvolle Maßnahme mit weitgehender Wirkungsmöglichkeit geworden.

Am Anfang stand die Nähstubenarbeit der Ortsausschüsse für Arbeiterwohlfahrt unter dem Gesichtspunkt der Fürsorge für Hilfsbedürftige. Das fand Ausdruck in der Abhaltung von sogenannten Alten-Abenden und Weihnachtsfeiern, in deren Rahmen die in der Nähstube angefertigten Kleidungs- und Wäschestücke verschenkt wurden. Das Bild hat sich im Laufe der letzten Jahre verändert. Jetzt wird versucht, mancherlei Maßnahmen durchzuführen, die bewußte Aktionen sozialistischen Helferwillens darstellen. Die Durchsicht der Fülle des vorliegenden Materials läßt das erkennen.

Die häufigste Erscheinung ist auch heute noch die Nähstube, in der in der Regel ein- bis viermal wöchentlich jung und alt zusammenkommen. In den Nähabenden wird für die Beteiligten selbst genäht, dann für die Arbeiterjugend und die Kinderfreunde, darüber hinaus werden Ausstattungen für Babykörbe, Wöchnerinnenwäsche und dergleichen hergestellt. All diese Nähstuben haben eines gemeinsam: sie sind auch Beratungsstelle. Die Leitung der Beratungsstelle liegt nicht selten in den Händen einer fachlich geschulten Kraft, die am Ort hauptamtlich in der öffentlichen Wohlfahrtspflege tätig ist. Die Beratungsstelle hat in der Bevölkerung großen Anklang gefunden. Manche hat jährlich Tausende von Besuchern, denen sie in den verschiedensten Angelegenheiten Rat erteilt. Vierterorts sind sie einer Arbeitsgemeinschaft mit den öffentlichen Rechtsauskunftsstellen und den gewerkschaftlichen Arbeitersekretariaten eingegangen. Die Auskunftserteilung erstreckt sich nicht nur auf wirtschaftliche Angelegenheiten; ein großer Teil der Beratungen befaßt sich mit pädagogischen Fragen, insbesondere der Behebung erziehlicher Schwierigkeiten bei Kindern und Jugendlichen. Neuerdings sind einige Ortsausschüsse dazu übergegangen, neben den allgemeinen Beratungsstellen im Rahmen der Nähstuben, besondere Jugendberatungsstellen einzurichten.

Als weitere, sehr bedeutsame Entwicklungsformen sind anzusehen, die zuerst in Süd- und Westdeutschland, neuerdings auch in Norddeutschland eingerichteten Aussteuernähstuben.

Mit der Einrichtung von Aussteuernähstuben wurde erstmals im Rahmen der Nähstubenarbeit der Ortsausschüsse für Arbeiterwohlfahrt der Versuch unternommen, planmäßig auf ein in relativ kurzer Zeit erreichbares Ziel hinzuwirken. Ursprünglich waren die Aussteuernähstuben nur als Hilfsmittel für verlobte junge Mädchen und jungverheiratete Frauen gedacht zur Fertigung einer Aussteuer. In neuerer Zeit werden sie aber auch jungen erwerbslosen Mädchen zugänglich gemacht. Das Arbeitsziel durch die Ausbildung im Nähen und Schneidern im Zeitlauf eines, vielfach auch zweier Jahre, eine vollständige Wäscheausstattung, bestehend aus Leib-, Bett- und Tischwäsche

herzustellen. Die Finanzierung ist dadurch sichergestellt, daß die Aussteuernähstuben verbunden werden mit einer sogenannten Aussteuersparkasse. In diese zahlen die Teilnehmerinnen im allgemeinen einen geringen wöchentlichen Betrag ein; von dem eingezahlten Geld aller Teilnehmer werden die Stoffe eingekauft, um durch den Mengenkauf eine Verbilligung zu erzielen, der von den einzelnen Teilnehmern entnommene Stoff wird dann von deren Sparguthaben abgebucht.

Leider bedingt diese Regelung eine weitgehende Beschränkung des Teilnehmerkreises. In die Entwicklung der Aussteuernähstuben ist daher, wohl nicht zuletzt verursacht durch das Anwachsen der Arbeitslosigkeit, ein Stillstand eingetreten.

Die Bedeutung der Aussteuernähstuben tritt aber zurück gegenüber der im Winter 1929 erstmalig von vielen Ortsausschüssen für Arbeiterwohlfahrt durchgeführten Einrichtung von Kursen für erwerbslose Mädchen und Frauen im Rahmen der allgemeinen Nähstubenarbeit. Die anfänglich nur in den Abendstunden durchgeführten Kurse wurden sehr bald ausgebaut zu regelrechten und in den Tagesstunden abgehaltenen Lehrgängen. Die Lehrgänge werden durchgeführt unter finanzieller Beteiligung der Träger der Arbeitslosenversicherung. Sie stehen ausnahmslos unter einer fachlich geschulten Leitung. Es wird Unterricht erteilt im Schneidern und Nähen. Sehr oft schließt sich noch ein weiterer Lehrgang an, durch die kunstgewerbliches Können, wie Sticken, Stricken, Knüpfen, Batiken, Basteln usw. vermittelt wird. Außer der fachlichen Ausbildung werden noch Veranstaltungen geselligen und bildenden Charakters durchgeführt. Ferner finden Vortragsabende statt, an denen Vorträge, die in die Gebiete der Säuglings- und Kleinkinderpflege, der körperlichen Hygiene einführen, gehalten werden. Seit 1929 und noch stärker 1930 stehen manche Nähstuben unter neuen Gesichtspunkten. Sie führten Verbindung mit sogenannten Kochlehrtüchen zum Zwecke der Vermittlung einer Ausbildung und der Durchführung einer Umschulung erwerbsloser junger Mädchen im Rahmen der Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

Die bisher für 1930 vorliegenden Berichte lassen einen starken Aufschwung dieser Entwicklungsform der Nähstubenarbeit erkennen. Die Durchführung solcher kombinierter Kurse, in denen den daran teilnehmenden jungen Mädchen und Frauen eine Ausbildung im Nähen wie auch im Kochen vermittelt wird, ist besonders für junge Menschen von hohem Wert. Einmal wird die Einspannung in einen bestimmten Pflichtenkreis erreicht, ein für die seelische Entwicklung junger Menschen hochbedeutsamer psychologischer Faktor; zum anderen wird — das ist auch nicht weniger wichtig — durch die Ausbildung oder eine Umschulung die Möglichkeit einer eventuellen Eingliederung in den Arbeitsprozeß geschaffen. Als ergänzende Maßnahmen werden ferner durchgeführt all die oben gekennzeichneten Bildungs- und sonstigen Schulungsbestrebungen. Auch Geselligkeit wird gepflegt.

Diese knappe Skizzierung der Nähstubenarbeit der Ortsausschüsse für Arbeiterwohlfahrt, läßt deutlich werden, welch reiches und noch aufbaufähiges Arbeitsgebiet hier entstanden ist.

Die Nähstubenarbeit kann zur Fürsorge für erwerbslose Jugendliche ausgebaut werden. Die ergänzende Maßnahme ist erwünscht, da die im Rahmen der öffentlichen Jugendpflege und -fürsorge und auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durchgeführten unzulänglich sind, die Not der erwerbslosen Jugendlichen zu

steuern. Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt hat deshalb den Ausbau der durch die Ortsausschüsse für Arbeiterwohlfahrt eingeleiteten Maßnahmen dadurch gefördert, daß er in jedem Jahr, und in diesem besonders, eine große Anzahl von Nähmaschinen kostenlos zur Verfügung stellte. In diesem Jahr wird darüber hinaus durch die Verteilung von Textilien noch besser geholfen. So erhält der Ausbau der Nähstubenarbeit der Arbeiterwohlfahrt starken Impuls.

Fritz Schreiber.

Mitteilungen.

Kleine Lehrbuch Band 7 und 8.

Folgende Bände unserer Schriftenreihe: „Das kleine Lehrbuch“ sind erschienen und können vom Verlag bezogen werden.

Band 7 „Wohlfahrtspflege auf dem Lande“. Von Kranold-Steinhaus, 128 Seiten, Ganzleinen gebunden, 2,90 Mk.

Band 8 „Arbeitslosenversicherung und Wohlfahrtspflege“. Von Landesrat Paul Gerlach, M. d. R., 64 Seiten, Ganzleinen gebunden, 1,90 Mk.

Orts- und Bezirksausschüsse erhalten bei Sammelbestellung den üblichen Rabatt.

Hauptausschuß
für Arbeiterwohlfahrt.

Lehrgänge über soziale Fürsorgearbeit an der Universität Münster

Das Seminar für Fürsorgewesen beim Institut für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Münster hält mit dem Sommersemester 1931 (von jetzt ab immer im Frühjahr beginnend) seinen XII. „Lehrgang über soziale Fürsorgearbeit“ ab, in dem neben theoretischer Ausbildung eine Einführung in die praktische Arbeit erstrebt wird. Für die Zulassung zu diesem Lehrgang wird in der Regel die Ablegung der Reifeprüfung bzw. einer Ergänzungsprüfung sowie ein mindestens viersemestriges akademisches Studium in einer der ver-

schiedenen Fakultäten gefordert. In Ausnahmefällen können auch Damen und Herren zugelassen werden, die die zum gastweisen Hören von Vorlesungen und Uebungen erforderliche Vorbildung besitzen und die außerdem über ein gewisses Maß von Lebenserfahrung und praktischer Betätigung auf dem Gebiete der sozialen Fürsorgearbeit verfügen.

Ueber die Zulassung wird in jedem einzelnen Falle vom Ausschuß für soziales Fürsorgewesen und Ausbildung von Sozialbeamten besonders entschieden.

Gesuche um Zulassung sowie alle Anfragen sind unter Befügung des Rückportos baldigst zu richten an das Seminar für Fürsorgewesen beim Institut für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Münster i. W., Johannisstraße 9.

Der Prospekt, der kostenlos vom Seminar bezogen werden kann, bietet einen genauen Einblick in die Arbeit des Lehrganges.

Lehrgang über Jugendfürsorge.

Das Seminar für Fürsorgewesen und Sozialpädagogik an der Universität Frankfurt a. M. veranstaltet wieder unter Leitung von Prof. Klumker und Dr. jur. Reiß einen einjährigen Lehrgang über Jugendfürsorge.

Vorbedingung für die Zulassung zum Lehrgang ist die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher

Arbeit, wie sie im allgemeinen durch ein abgeschlossenes akademisches Studium gewährleistet ist. Außerdem wird von jedem Teilnehmer eine wenigstens halbjährige Tätigkeit in Erziehungsanstalten, Wohlfahrts- und Jugendämtern oder privaten Vereinen gefordert. Daneben wird zugelassen, wer längere Zeit in praktischer Fürsorgearbeit gestanden hat und nun seine Erfahrungen nach der theoretischen Seite hin ergänzen will. Im Mittelpunkt der theoretischen Ausbildung

stehen die Vorlesungen von Prof. Dr. Klumker über Jugendfürsorge und Sozialpädagogik, die Uebungen des Fürsorgeseminars, die Vorlesungen von Prof. Dr. Polligkeit über Jugendrecht, Vorlesungen über Psychopathologie des Kindes, Sozialpsychologie und pädagogische Psychologie.

Der Lehrgang beginnt Ende April 1931. Nähere Auskunft erteilt das Seminar für Fürsorgewesen und Sozialpädagogik, Frankfurt a. M., Kettenhofweg 130.

BÜCHERSCHAU

Deutsches Arbeitsdienstjahr statt Arbeitslosen-Wirrwarr. Von Karl Schöpke. J. F. Lehmanns Verlag, München. 188 S. Preis geheftet 4,20 Mk., geb. 5,50 Mk.

Es ist nicht verwunderlich, daß in Zeiten so großer Arbeitslosigkeit wie der gegenwärtigen alle möglichen Ideen zur Ueberwindung dieses Uebels auftauchen. Eine davon, die heute sicher nicht unerhebliche Kreise des Volkes, auch der arbeitslosen Jugend besticht, ist die Arbeitsdienstpflicht. Allerdings muß dabei gesagt werden, daß der Gedanke nicht von gestern und heute ist; solange wir keine allgemeine Militärdienstpflicht mehr haben, also seit zwölf Jahren, ist er zur Ueberwindung aller möglichen Uebel, vor allem zur Vermeidung der Demoralisierung der Jugend, immer einmal wieder zum Vorschein gekommen. Jetzt soll diese Arbeitsdienstpflicht die Arbeitslosigkeit überwinden, und wir haben kürzlich erfahren von einer Sitzung, die auf Grund eines diesbezüglichen Antrages der Wirtschaftspartei im Reichsarbeitsministerium stattgefunden hat und wie das Hornberger Schießen verlaufen ist. Die

dort von seiten der Referenten aufgestellten Berechnungen über die Kosten des Arbeitsdienstjahres, haben Arbeitgeber und Arbeitnehmern, selbst wenn sie keine anderen Bedenken gehabt hätten, bewiesen, daß in einer Zeit des Milliarden-Defizits an die Durchführung gar nicht zu denken ist.

Was ist nun Sinn und Zweck der Arbeitsdienstpflicht nach dem Verfasser des genannten Buches? Im Vorwort sagt der Verfasser etwas hochtrabend, daß er „seinem Volke ein leuchtendes Ziel und eine große Aufgabe weisen wolle, an denen es sich wieder aufrichten, festigen und gesund arbeiten könne“. Soweit er dieses Ziel offen ausspricht, betrifft es erstens die Ueberwindung der Arbeitslosigkeit durch Hereinziehen einer großen Zahl jugendlicher Männer und Frauen aus der freien Wirtschaft für die Zeit eines Jahres zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Schulung in landwirtschaftlicher und hauswirtschaftlicher Arbeit und — zweitens die Uebergabe billiger und williger Arbeitskräfte an die Landwirtschaft. Würde wirklich

nur dieses Ziel verfolgt werden, so wäre es schon bedenklich genug und der Erfolg zum mindesten zweifelhaft. Womit sollen die jungen Menschen beschäftigt werden? Mit Kultivierungs-, Kanalarbeiten, dem Bauen von Verkehrsanlagen, mit Ufer- und Küstenschutzanlagen zu einem Teil; die Hälfte des Jahres aber sollen sie in den Betrieben der Landwirtschaft arbeiten. Dieser Gedanke wäre verständlich, wenn wir zu wenig Arbeitskräfte hätten, oder doch zu wenig willige Arbeitskräfte, um diese Arbeiten zu vollbringen. Aber das Gegenteil ist der Fall: wir haben zu viel Arbeitskräfte und kein Geld! Hätten wir nur Geld, bräuchten wir keinen Arbeitszwang; Hunderttausende wären gern bereit, diese Arbeiten zu leisten, vorausgesetzt, daß die Bedingungen auch nur einigermaßen erträglich wären. Da aber ja auch Herr Schöpke der Jugend diese erträglichen Verhältnisse vor allem bezüglich der Wohnung nicht vorenthalten will, dazu aber noch Lehrer, Aufseher usw. braucht, so hat mit Recht das Arbeitsministerium errechnet, daß der Arbeitszwang viel mehr kosten und weniger einbringen würde als die freiwillige Arbeit. Profitieren kann dabei lediglich der Landwirt, dem unentgeltliche Arbeitskräfte gegeben werden sollen, während die geschulten Landarbeiter brach liegen!

Nun verfolgt ja aber das Buch nur scheinbar diesen Zweck. So sehr Herr Schöpke immer wieder betont, daß er sich von Politik freihalten wolle, so kommt doch der wahre Sinn immer wieder zum Vorschein: Einmal ist der stärkste Empfehler des Buches Herr Gustav Hertz, der Verfasser der sozialreaktionären „Irrwege der deutschen Sozialpolitik“, der das Buch als eine nationale und soziale Tat be-

zeichnet! Und zum zweiten verrät sich der Verfasser auf der einen Seite durch die Art und Weise, wie er in den Spießler aufreizender Form das Leben des erwerbslosen Jugendlichen als ein zwischen Zigarettenrauchen, kräftigem Mittagessen, Schlafen, Besuch einer Konditorei hin und her pendelndes schildert, und zum zweiten durch die ständigen Seitenhiebe auf die in- und ausländische Politik und schließlich durch die offene Demaskierung in den Worten: „Darum kann der Arbeitsdienst erst Wirklichkeit werden in dem neuen, im Dritten Reich der Deutschen! Also: politische und sozialpolitische Reaktion, das ist der Sinn der Arbeitsdienstpflicht! Das können wir all denen, die sich von dem Gedanken bestechen lassen, gar nicht laut genug sagen!

Interessant ist dabei, daß man auch die jungen Mädchen in diesen Gedankengang mit einschleift. Sie sollen „zurück zur Familie“ — wer denkt dabei nicht an den Ausspruch Dr. Feders, daß die Frau wieder Magd werden muß?

So ist der nationalsozialistische Zweck des Buches doch gar zu offen, als daß wir nicht vorsichtig genug sein könnten. Aber eine Kennzeichnung für die Verantwortungslosigkeit dieser Kreise im allgemeinen und den Verfasser im besonderen mag doch noch durch folgenden, die Mittelbeschaffung betreffenden Satz dargelegt werden. Herr Schöpke schreibt selbst wörtlich: „Der Verfasser dieses Buches, der zunächst die organisatorische und erzieherische Notwendigkeit und Möglichkeit des Arbeitsdienstes dartun und volkstümlich machen will, hat noch keine Veranlassung, den Finanz- und Staatsmännern hier (zur Erlangung der von ihm als Kosten berechneten 1½ Milliarde) Wege zu weisen.“ Das

gleiche sagte kürzlich ein Nationalsozialist im Haushaltsausschuß des Reichstages, als er Forderungen stellte, aber erklärte, die Mittelbeschaffung sei nicht seine Sache.

Louise Schroeder.

Die Reifezeit. Von Walter Hoffmann. 3. Auflage. Leipzig 1930. Verlag v. Quelle u. Meyer. 366 S. Preis geb. 12 Mk.

Es wird kaum nötig sein, das ausgezeichnete Werk des Leipziger Jugendrichters erst noch zu empfehlen. Wir kennen und schätzen es bereits aus seinen früheren Auflagen und vermögen seine fruchtbareren Einsichten aus unserem erzieherischen Denken und Handeln gar nicht mehr zu lösen. Die neue, dritte Auflage, die wir hiermit mit Freuden anzeigen, ist sorgfältig neu bearbeitet (wir haben genau verglichen) und namentlich in dem Kapitel von der geistigen Reifung erheblich erweitert. Ganz besondere und eindringende Beachtung wünschen wir wieder dem Kapitel von der geschlechtlichen Reifung. Es ist höchste Zeit, aus einer allzu einseitig biologisch-hygienischen Betrachtung des Geschlechtlichen zu einer Wertung vorzudringen; die der Bedeutung des seelischen und ethischen Elements wieder ihr arg verkümmertes Recht läßt. Hoffmann betont u. B. mit gutem Grund den Unterschied zwischen sexuellen Reizen auf organischem Gebiet und den erotischen Beziehungen auf seelischem Gebiet und warnt dringend vor weicher Nachgiebigkeit gegenüber den ersteren, weil erfahrungsgemäß ein verfrühter Uebergang zum groben Geschlechtsgeuß die geistige Reifung schwer bedroht, ja oft geradezu zum Stillstand bringt, eine Wirkung, die von ärztlicher Seite gar zu leicht übersehen wird. Hoffmann ist der Meinung, daß der gesunde junge Mensch sich instinktiv gegen diese Gefahr wehrt und eine innere Scheu

ihn lange von grober Sinnlichkeit zurückhält. Der Erwachende zieht von sich aus erotische Schwärmerei vor und begnügt sich mit „Spielformen“ der Liebe und mannigfachen tastenden Experimenten, aus denen sich dann freilich oft genug ernste Verwicklungen ergeben. Bestimmt recht hat Hoffmann mit der Behauptung, daß in zahllosen Fällen junge Menschen gar nicht deshalb zu so erschreckend verfrühtem Geschlechtsverkehr kommen, weil ihre „sexuelle Not“ sie dazu zwänge, sondern weil sie vor sich und vor allem vor ihren Kameraden ihre „Männlichkeit“ beweisen müssen; natürlich wird daraus leicht der böse Zwang der Gewohnheit. Sehr erschwert wird die klare Einsicht in die ursprüngliche Situation des reifenden Menschen aber dadurch, daß das Leben der Gegenwart, namentlich in den Städten, durch Kino, Presse, Vergnügungsindustrie usw., sexuelle Frührreife und Zügellosigkeit geradezu züchtet. Die Forderung der Selbstbeherrschung und Willenszucht versinkt darin fast hoffnungslos. Hoffmann erhebt sie trotzdem mit Nachdruck, aber nicht um finsterer Askese willen, sondern „um dem Jugendlichen den Aufstieg zu höheren geistigen Werten des Erlebens und Schaffens zu sichern, zu einer Blütezeit, die er sich auf andere Weise verschmerzen würde“. Wir müssen in der Tat wieder den Mut finden, Schulung des Willens und Selbstzucht zu fordern.

Schlösser, Bräusdorf.

Dr. Carl Sonnenschein: Der Studentenführer und Großstadtseelsorger. Dargestellt von Karl Hoerber. Buchverlag Germania A.-G., Berlin. 165 S. Preis 5 Mk.

Dr. Carl Sonnenschein: Der Mensch und sein Werk. Von Ernst Thrasolt. Verlag Jos. Kösel und Friedr. Pustet, München. 404 S., Preis 4,90 Mk.

Das Buch von Hoerber wirkt für den, der das Buch von Thrasolt schon gelesen hat, zu offiziell. Hoerber gibt eine sachliche Darstellung, die kein Erlebnis des Toten und keine Persönlichkeit in seinem Leben übergeht. Aber der Darstellung fehlt das Temperament.

Ganz anders ist das Buch von Thrasolt. Es ist nicht restlos sympathisch. Vieles wird an Sonnenschein gerühmt, um im Nachsatz abgelehnt zu werden. Thrasolt ist weder im Lob noch in der Kritik restlos offen. Ueber seinem Buch könnte für Sonnenschein das Motto stehen: „Ich bin kein ausgeklügeltes Buch, ich bin ein Mensch mit seinem Widerspruch.“ Aber das ist ja nicht auf einen katholischen Priester gemünzt. Thrasolt schwärmt von dem Menschen mit seinem Widerspruch und nimmt ihn dem katholischen Priester, gleichzeitig übel.

Aus dem Buch entsteht trotz allem ein lebendiger Mensch mit allem Widerspruch des Wesens, aber auch mit allen großen Leistungen. Sonnenschein ist vor allem ein Erwecker der katholischen Studentenschaft und der akademisch gebildeten Katholiken überhaupt zu sozialen Leistungen gewesen. Er hat eine große Bewegung mit seinem Wort, mit seiner Persönlichkeit geschaffen, auch wenn er sie nicht organisiert hat, weil er zur ordentlichen, pedantischen Organisationsarbeit zu unordentlich und unpedantisch war. Er hat eine ungeheuerere Wohlfahrtsarbeit geleistet, aber eben auch unsystematisch. Was trotz der Systemlosigkeit weiter wirkt, sind Wille und Wort, Sonnenschein war ein gewaltiger Redner und Schriftsteller.

Thrasolt hat allenhand Vorbehalte gegen Sonnenschein, der während des Krieges patriotischer war als es sich für einen katholischen Geistlichen schickt. Ihm fehlte der Sinn für die rheinische

Republik und so „opfert er das organische Volk dem Moloch der Staatsmaschinerie“. S. schreibt zwar: „... die Angelegenheit der rheinischen Republik scheint unterdessen doch in Ordnung zu kommen. Ich habe mehr Vertrauen zur Sache, seit ich weiß, daß Adenauer hinter ihr steht. Verwaltungsmenschen wie er werden die Sache schon praktisch anfassen.“ (S. 220.) Aber bald fällt, wie Thrasolt sagt, Rauhref auf diese Stimmung.

Thrasolt stellt noch mehr derartige Mängel fest. Das mag zum Teil auch daher kommen, daß Thrasolt offenbar nicht so vorbehaltlos hinter der München-Gladbacher Richtung stand wie Sonnenschein.

Es wäre verfehlt, Sonnenschein als einen freien Denker hinzustellen. Er ist in allen entscheidenden Fragen absolut Kleriker. Das, was ihn über den Durchschnitts-Geistlichen erhebt, ist die Kraft seines Aufrufes zu sozialer Gesinnung.

H. W.

Die Krisenfürsorge des Reichs und der Gemeinden. Von Kühne-Rawicz. Carl Heymanns Verlag, Berlin. 135 S. Preis 6,40 Mk.

Nachdem die Krisenfürsorge nicht nur durch Verordnungen des Reichsarbeitsministers immer wieder geändert worden ist, und am durchschlagendsten durch den letzten Erlaß und die Notverordnung vom 3. Dezember auch gegenüber dem Gesetz über die Arbeitslosenversicherung grundsätzliche Abänderungen erfahren hat, ist eine Zusammenfassung der jetzigen Bestimmungen, mit den einschlägigen Erläuterungen, wie sie die obige Arbeit gibt, sicher allen Bearbeitern der Materie sehr erwünscht. Hinzu kommt, daß gerade im gegenwärtigen Augenblick die Frage akut ist, ob die jetzige Regelung, die die Arbeitslosenversorgung in die drei Teile zerspaltet: Arbeitslosen-

unterstützung, Krisenunterstützung und Wohlfahrtserwerbslosenunterstützung, auf die Dauer aufrechterhalten ist. Auch denen, die sich mit diesem Problem beschäftigen, gibt das Buch in seinen Abschnitten über die Entwicklung der Krisenunterstützung und über die Krisenfürsorge im System des Arbeitslosenschutzes manchen wertvollen Fingerzeig. L. S.

Die internationale Regelung der Sozialversicherung. Von Gustav Hoch. 1930. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. 32 Seiten.

Mit dieser in der Schriftenreihe Internationale Sozialpolitik erschienenen kleinen und übersichtlichen Schrift hat der Verfasser zweifellos eine sehr wünschenswerte Arbeit herausgegeben. In einzelnen Abschnitten, die einen zusammengefaßten Ueberblick über den Inhalt der internationalen Beschlüsse wie ihre Würdigung und Wirksamkeit geben, sowie in Gestalt einiger Tafeln ist eine klare Uebersicht über die Tätigkeit des internationalen Arbeitsamts und den Tätigkeitsbereich der zwischenstaatlichen Regelung auf sozialpolitischem Gebiet innerhalb der letzten zwölf Jahre gegeben worden, die allen auf sozialpolitischem Gebiet Tätigen äußerst willkommen sein wird. L. S.

Arbeitsvermittlung als Dienst am Menschen. Von Hermann Jülich. Verlag des Verbandes der Angestellten, 46 Seiten, 0,60 Mk. für Mitglieder, 1,20 Mk. für Nichtmitglieder.

Das 2. Heft der Fortbildungsschriften für das Personal der Arbeitsämter behandelt in knapper und doch sehr anschaulicher Weise die Tätigkeit der Arbeitsvermittler. Jülich gibt viele wertvolle Hinweise zur Verfeinerung ihrer Arbeitsmethoden, wenn er die Bedeutung

des Arbeitsgesuches; die Notwendigkeit der Beobachtungsschulung, die Pendelkartei als brauchbares technisches Hilfsmittel an lehrreichen Beispielen aus seiner Praxis erläutert, Umfang und Grenzen der Eignungsfeststellung werden gezeigt; mit feinem Humor übt er an der Ueberschätzung von Schriftdeutung und Schädellehre berechnigte Kritik. Beherrigenswerte Ausführungen über die richtige Einstellung des Arbeitsvermittlers gegenüber seinen Angestellten betonen eindringlich, daß Arbeitsvermittlung als Dienst am Menschen weder schroffen Behördenton noch Autokratenallüren verträgt, sondern nur in einer Atmosphäre des Vertrauens erfolgreich sein kann.

Dem ausgezeichnet geschriebenen Heft des Genossen Jülich ist weiteste Verbreitung innerhalb der Arbeitsämter und unter allen an der Arbeitsvermittlung Interessierten zu wünschen.

L. Morgenstern.

Arbeitsschutzfragen nach den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1929. 54. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt. Herausgegeben vom Reichsarbeitsministerium. 135 Seiten. Preis 3,50 Mk.

Wie in den letzten Jahren, so sind auch diesmal den Gewerbeaufsichtsbeamten für ihre Jahresberichte einige Sonderfragen gestellt, und diese in einem Sonderheft zusammengefaßt worden. Die gegenwärtige Ausgabe enthält eine Reihe recht wichtiger Fragen, so Die neuzeitliche Ausbildung von Lehrlingen in industriellen und handelsgewerblichen Betrieben; Die Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben; Betriebsgefahren in Kunstseidenfabriken; Sitzgelegenheit für gewerbliche Arbeitnehmer;

Bemerkenswertes aus Unfallverhütung und Gewerbehygiene.

Diese Zusammenfassungen und Artikel, die das gewonnene Material übersichtlich darstellen, geben allen im Arbeitsschutz Tätigen und an seiner Verbesserung arbeitenden Personen wertvolle Aufschlüsse und Anleitungen für ihre Arbeit.

L. S.

Einkommen und Miete bei kinderreichen Familien in Frankfurt am Main mit besonderer Berücksichtigung ihrer Wohnungsverhältnisse. Eine sozialpolitisch-statistische Studie von Dr. rer. pol. Agnes Teleky. Langensalza 1930. 104 Seiten. Preis 3,75 Mk.

Das Büchlein ist im Rahmen der von Prof. Klumker herausgegebenen Hefereihe, die den Zweck verfolgt, Untersuchungen zur Entwicklung des gesamten Jugendschutzes zu veröffentlichen, erschienen. In der Tat kommt den Wohnverhältnissen bei der Beurteilung von Fürsorgefällen eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu, und mancher Jugendliche trägt durch schlechte Wohnverhältnisse, in denen auszuhalten er verurteilt ist, einen dauernden Schaden davon. So hat man mit Recht schon seit langem in der Fürsorgearbeit diesem Kapitel namentlich hinsichtlich der kinderreichen Familien seine Aufmerksamkeit gewidmet. Die auf dem Gebiet bereits vorhandene Literatur, unter der die ausgezeichneten Untersuchungen von Dr. Marie Baum hervorzuheben sind, erfährt eine beachtliche Ergänzung durch die uns vorliegende Schrift von Dr. Teleky.

Die Verfasserin wertet das Material von 153 Fragebogen aus, welche zur eingehenden Untersuchung der „auffallend schlechten Wohnverhältnisse der kinderreichen Familien im Stadtgebiet Frankfurt

am Main“ von der dortigen Zentrale für private Fürsorge hinausgegeben wurden, nachdem sie auf Grund der Akten der Zentrale so weit als möglich ausgefüllt worden waren. An der Hand sorgfältiger Statistiken (32 Tabellen veranschaulichen uns das Bild) werden nicht nur die für die kinderreichen Familien in Frankfurt a. M. typischen Wohnverhältnisse aufgezeigt, sondern auch der Zusammenhang, der zwischen diesen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Lage der untersuchten Familien besteht. Dieser Zusammenhang kommt in der Mietquote, wie man kurz das Verhältnis von Einkommen und gezahltem Mietpreis zu bezeichnen pflegt, deutlich zum Ausdruck. Es nimmt diese Verhältniszahl, wie die Untersuchungen der Verfasserin ergeben, keine Rücksicht auf die Größe der Familien. Die Forderung sozialpolitischer Maßnahmen zur Hebung der Wohnungsverhältnisse der Kinderreichen wird daher eindringlich von ihr erhoben. Gleichzeitig liefert die Schrift durch Heranziehung ähnlicher Untersuchungen und Vergleich der bei ihnen angewandten Methoden einen wertvollen Beitrag zur Frage der Methodik auf diesem Gebiet überhaupt.

G. Q.

Die Aenderungen der Krankenversicherung durch die Reichsnotverordnung vom 26. Juli 1930. Von Dr. jur. Heinz Jaeger. Verlag von J. Hefß, Stuttgart. 48 S. Preis 1,60 Mk.

In dieser Arbeit hat der Verfasser die Aenderungen der letzten unter dem Artikel 48 erfolgten Veränderungen zusammengestellt und sie gleichzeitig mit einem kurzen Kommentar versehen. Das Heft ist deshalb wertvoll für alle, die in ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Arbeit sich mit diesen Aenderungen beschäftigen müssen.

L. S.